



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 23. Mai 2018
(OR. en)

9056/18

**Interinstitutionelles Dossier:
2016/0364 (COD)**

EF 136
ECOFIN 432
CODEC 812

VERMERK

Absender: Vorsitz

Empfänger: Delegationen

Betr.: Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES zur Änderung der Richtlinie 2013/36/EU im Hinblick auf
von der Anwendung ausgenommene Unternehmen,
Finanzholdinggesellschaften, gemischte Finanzholdinggesellschaften,
Vergütung, Aufsichtsmaßnahmen und -befugnisse und
Kapitalerhaltungsmaßnahmen
– *Kompromisstext des Vorsitzes*

Die Delegationen erhalten nachstehend einen Kompromisstext des Vorsitzes zu dem oben
genannten Vorschlag, der dem Rat am 25. Mai 2018 vorgelegt werden soll.

Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Richtlinie 2013/36/EU im Hinblick auf von der Anwendung ausgenommene Unternehmen, Finanzholdinggesellschaften, gemischte Finanzholdinggesellschaften, Vergütung, Aufsichtsmaßnahmen und -befugnisse und Kapitalerhaltungsmaßnahmen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 53 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank¹,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen²,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

¹ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

² ABl. C [...] vom [...], S. [...].

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates³ und die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ wurden als Reaktion auf die Finanzkrise erlassen, die 2007/2008 ihren Ausgang nahm. Sie haben entscheidend zur Stärkung des Finanzsystems in der Union beigetragen und die Widerstandsfähigkeit der Institute gegenüber möglichen zukünftigen Schocks erhöht. Doch konnten diese Maßnahmen trotz ihres Umfangs nicht alle festgestellten Mängel, die sich auf die Institute auswirken, beheben. Zudem waren einige der ursprünglich vorgeschlagenen Maßnahmen Gegenstand von Überprüfungsklauseln oder nicht hinreichend präzisiert, um eine reibungslose Umsetzung zu gewährleisten.
- (2) Mit dieser Richtlinie soll das Problem angegangen werden, dass einige Bestimmungen nicht klar genug sind und daher unterschiedlich ausgelegt werden oder sich für bestimmte Institute als übermäßige Belastung erwiesen haben. Darüber hinaus werden Anpassungen an der Richtlinie 2013/36/EU vorgenommen, die sich entweder aus der Verabschiedung anderer einschlägiger Unionsrechtsakte wie der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ oder der gleichzeitig vorgeschlagenen Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ergeben. Im Interesse von Kohärenz und Vergleichbarkeit zwischen Rechtssystemen sorgen die vorgeschlagenen Änderungen zudem für eine bessere Anpassung des bestehenden Regulierungsrahmens an internationale Entwicklungen.

³ Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

⁴ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

⁵ Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190).

- (3) Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften können Mutterunternehmen von Bankengruppen sein; bei solchen Holdinggesellschaften ist die Anwendung der Aufsichtsanforderungen auf konsolidierter Basis vorgeschrieben. Da die von einer solchen Holdinggesellschaft kontrollierten Institute nicht immer gewährleisten können, dass die Anforderungen auf konsolidierter Basis innerhalb der gesamten Gruppe eingehalten werden, ist es notwendig, dass bestimmte Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften in den direkten Anwendungsbereich der Aufsichtsbefugnisse gemäß der Richtlinie 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 überführt werden, um die Einhaltung auf konsolidierter Basis sicherzustellen. Deshalb sollte ein eigenes Zulassungsverfahren für und direkte Aufsichtsbefugnisse über bestimmte Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften vorgesehen werden, um zu gewährleisten, dass solche Holdinggesellschaften direkt für die Einhaltung der konsolidierten Aufsichtsanforderungen verantwortlich gemacht werden können, ohne für sie zusätzliche Aufsichtsanforderungen auf Einzelbasis einzuführen.
- (3a) Die Zulassung und Beaufsichtigung bestimmter Holdinggesellschaften sollte die Gruppen nicht daran hindern, im Hinblick auf die Einhaltung der konsolidierten Anforderungen über spezifische interne Vereinbarungen und die Aufteilung der Aufgaben innerhalb der Gruppe nach eigenem Ermessen zu entscheiden; ferner sollten dadurch nicht direkte Aufsichtsmaßnahmen gegenüber denjenigen Instituten der Gruppe berührt werden, die damit befasst sind, die Einhaltung der Aufsichtsanforderungen auf konsolidierter Basis sicherzustellen.
- (3b) Unter bestimmten Umständen kann eine Finanzholdinggesellschaft oder eine gemischte Finanzholdinggesellschaft, die gegründet wurde, um Beteiligungen an Unternehmen zu halten, von der Zulassung ausgenommen werden. Zwar wird anerkannt, dass ausgenommene Finanzholdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit Entscheidungen treffen dürfen, doch sollten sie keine managementspezifischen, betrieblichen oder finanziellen Entscheidungen mit Auswirkungen auf die Gruppe oder diejenigen Tochterunternehmen in der Gruppe treffen, bei denen es sich um Institute oder Finanzinstitute handelt. Bei der Beurteilung der Einhaltung dieser Anforderung sollten die zuständigen Behörden die einschlägigen Anforderungen nach dem Gesellschaftsrecht, dem die Finanzholdinggesellschaft oder die gemischte Finanzholdinggesellschaft unterliegt, berücksichtigen.

- (4) Die Hauptverantwortung für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis liegt bei der konsolidierenden Aufsichtsbehörde. Aus diesem Grund sollte die konsolidierende Aufsichtsbehörde an der Zulassung und Beaufsichtigung der Finanzholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften beteiligt werden. Handelt es sich bei der konsolidierenden Aufsichtsbehörde nicht um die zuständige Behörde in dem Mitgliedstaat, in dem die Finanzholdinggesellschaft oder die gemischte Finanzholdinggesellschaft ansässig ist, so sollte diese Zulassung durch eine gemeinsame Entscheidung erfolgen. Die Europäische Zentralbank sollte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe, nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates Muttergesellschaften von Kreditinstituten auf konsolidierter Basis zu beaufsichtigen, auch ihre Aufgaben in Bezug auf die Zulassung und Beaufsichtigung von Finanzholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften wahrnehmen.
- (5) Laut dem von der Kommission am 28. Juli 2016 vorgelegten Bericht COM(2016) 510 sind einige Grundsätze, nämlich die in Artikel 94 Absatz 1 Buchstaben l und m der Richtlinie 2013/36/EU genannten Anforderungen an die Zurückbehaltung und die Auszahlung in Instrumenten für kleine und nicht-komplexe Institute mit einem übermäßigen Aufwand verbunden und stehen in keinem Verhältnis zu ihrem aufsichtlichen Nutzen. Auch hat sich gezeigt, dass bei Mitarbeitern, bei denen die variable Vergütung nur einen geringen Teil der Gesamtvergütung ausmacht, die Kosten der Anwendung dieser Anforderungen den aufsichtlichen Nutzen übersteigen, da die Mitarbeiter in einem solchen Fall so gut wie keinen Anreiz haben, übermäßige Risiken einzugehen. Auch wenn es grundsätzlich möglich sein sollte, dass die Mitgliedstaaten Vergütungsanforderungen gegebenenfalls an die auf ihrem Markt vorherrschenden Vergütungspraktiken sowie an das Stellenprofil und die Aufgaben der entsprechenden Mitarbeiter anpassen, so sollte es ihnen doch gestattet sein, zumindest kleine und nicht-komplexe Institute und Mitarbeiter, bei denen die Vergütung nur einen geringen Teil der Gesamtvergütung ausmacht, wenigstens von den Anforderungen an die Zurückbehaltung und die Auszahlung in Instrumenten vollständig auszunehmen.

- (6) Um konvergente Aufsichtspraktiken zu gewährleisten und unionsweit gleiche Ausgangsbedingungen für Institute sowie einen angemessenen Schutz für Einleger, Anleger und Konsumenten zu fördern, sind klare, kohärente und harmonisierte Kriterien erforderlich, anhand deren ermittelt werden kann, wann ein Institut als klein und nicht komplex und bis zu welchem Anteil eine variable Vergütung als gering anzusehen ist. Gleichzeitig sollte den Mitgliedstaaten eine gewisse Flexibilität eingeräumt werden, damit sie erforderlichenfalls diese Kriterien ändern können.
- (7) Nach der Richtlinie 2013/36/EU muss jede variable Vergütung zu einem erheblichen Teil, mindestens aber zu 50%, zu gleichen Teilen aus Anteilen bzw. – je nach Rechtsform des betreffenden Instituts – aus gleichwertigen Beteiligungen und bei nicht börsennotierten Instituten aus an Anteile geknüpften Instrumenten bzw. gleichwertigen nicht liquiditätswirksamen Instrumenten und falls möglich aus alternativen Instrumenten des Kernkapitals oder des Ergänzungskapitals, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen, bestehen. Demzufolge dürfen nur nicht börsennotierte Institute an Anteile geknüpfte Instrumente verwenden, während börsennotierte Institute Anteile einsetzen müssen. In ihrem am 28. Juli 2016 vorgelegten Bericht COM(2016) 510 gelangt die Kommission zu dem Ergebnis, dass die Verwendung von Anteilen für börsennotierte Institute mit einem beträchtlichen Verwaltungsaufwand und hohen Kosten verbunden sein kann. Aus Sicht der Aufsicht kann es jedoch von ebenso großem Nutzen sein, es börsennotierten Instituten zu gestatten, an Anteile geknüpfte Instrumente zu verwenden, die den Wert der Anteile nachbilden. Aus diesem Grund sollte auch börsennotierten Instituten die Möglichkeit eingeräumt werden, an Anteile geknüpfte Instrumente einzusetzen.
- (8) Von den zuständigen Behörden vorgeschriebene Eigenmittelaufschläge beeinflussen die Gesamthöhe der Eigenmittel eines Instituts wesentlich und sind für Marktteilnehmer relevant, da die Höhe der zusätzlich verlangten Eigenmittel einen Einfluss darauf hat, ab welchem Punkt Dividendenzahlungen, Bonuszahlungen und Zahlungen auf zusätzliche Kernkapitalinstrumente eingeschränkt werden. Um eine kohärente Anwendung der Bestimmungen in allen Mitgliedstaaten und das ordnungsgemäße Funktionieren des Marktes zu gewährleisten, sollte klar festgelegt werden, unter welchen Voraussetzungen Eigenkapitalaufschläge verhängt werden sollten.

- (9) Zusätzliche Eigenmittelanforderungen sollten von den zuständigen Behörden unter Berücksichtigung der speziellen Lage eines Instituts vorgeschrieben und hinreichend begründet werden. Zusätzliche Eigenmittelanforderungen können vorgeschrieben werden, um den Risiken oder Risikokomponenten zu begegnen, die ausdrücklich von den Eigenmittelanforderungen nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommen sind oder von dieser nicht ausdrücklich behandelt werden, jedoch nur in dem angesichts der besonderen Lage eines Instituts erforderlichen Maße. Diese Anforderungen sollten in der Reihenfolge der Eigenmittelanforderungen über den Mindesteigenmittelanforderungen und unter der kombinierten Kapitalpufferanforderung angesiedelt sein. Durch die institutsspezifische Art der zusätzlichen Eigenmittelanforderungen soll verhindert werden, dass sie als Instrument zur Eindämmung makroprudenzieller oder systemischer Risiken verwendet werden. Dies sollte die zuständigen Behörden jedoch nicht davon abhalten, unter anderem mittels zusätzlicher Eigenmittelanforderungen gegen die Risiken vorzugehen, denen einzelne Institute aufgrund ihrer Tätigkeiten ausgesetzt sind, einschließlich der Risiken, die die Auswirkungen bestimmter Wirtschaftsfaktoren oder Marktentwicklungen auf das Risikoprofil eines einzelnen Instituts widerspiegeln.
- (9a) Bei der aufsichtlichen Überprüfung und Bewertung sollte die Größe, Struktur und interne Organisation der Institute sowie Art, Umfang und Komplexität ihrer Tätigkeiten berücksichtigt werden. Haben verschiedene Institute ähnliche Risikoprofile – beispielsweise aufgrund ähnlicher Geschäftsmodelle oder ähnlicher Belegenheit der Risikopositionen oder weil sie demselben institutsbezogenen Sicherungssystem angehören –, so sollten die zuständigen Behörden in der Lage sein, die Methoden für den Überprüfungs- und Bewertungsprozess anzupassen, um die gemeinsamen Merkmale und Risiken von Instituten mit solchen gleichen Risikoprofilen zu erfassen. Eine solche Anpassung sollte jedoch weder die zuständigen Behörden daran hindern, die besonderen Risiken für jedes einzelne Institut gebührend zu berücksichtigen, noch die institutsspezifische Art der auferlegten Maßnahmen ändern.

- (10) Die Anforderung an die Verschuldungsquote und die risikobasierten Eigenmittelanforderungen sind als parallele Anforderungen zu betrachten. Daher sollte jeder von den zuständigen Behörden zur Eindämmung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung vorgeschriebene Eigenmittelaufschlag auf die Mindestanforderung an die Verschuldungsquote und nicht auf die risikobasierte Eigenmittelmindestanforderung aufgeschlagen werden. Zudem sollte es zulässig sein, hartes Kernkapital, das Institute zur Erfüllung der Anforderungen im Zusammenhang mit der Verschuldungsquote einsetzen, stets auch zur Erfüllung der risikobasierten Eigenmittelanforderungen sowie der kombinierten Kapitalpufferanforderung einzusetzen.
- (11) Den zuständigen Behörden sollte gestattet sein, einem Institut eine über die Mindesteigenmittelanforderungen, die zusätzlichen Eigenmittelanforderungen und die kombinierte Kapitalpufferanforderung hinausgehende Anpassung des Eigenkapitals nahelegen, wenn sie diese für notwendig halten, damit das Institut für künftige Stressszenarien gewappnet ist. Da diese Leitlinien ein Eigenkapitalziel darstellen, sollten sie über den Eigenmittelanforderungen und der kombinierten Kapitalpufferanforderung angesiedelt werden, und die Verfehlung eines solchen Ziels sollte keine Ausschüttungsbeschränkungen im Sinne von Artikel 141 der Richtlinie 2013/36/EU bewirken. Da die Leitlinien für zusätzliche Eigenmittel aufsichtliche Erwartungen widerspiegeln, sollten die Richtlinie 2013/36/EU und die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 weder die Offenlegung solcher Leitlinien vorschreiben noch den zuständigen Behörden untersagen, die Offenlegung der Leitlinien zu verlangen. Sollte ein Institut das Eigenkapitalziel jedoch wiederholt verfehlen, sollte die zuständige Behörde befugt sein, aufsichtliche Maßnahmen zu ergreifen und gegebenenfalls zusätzliche Eigenmittelanforderungen zu stellen.

- (12) Die Sondierung der Kommission zum EU-Rechtsrahmen für Finanzdienstleistungen hat ergeben, dass zuständige Behörden systematische, über die Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 hinausgehende Meldungen verlangen und dass dies für die Institute eine zusätzliche Belastung darstellt. Die Kommission sollte einen Bericht erstellen, in dem sie diese zusätzlichen systematischen Meldepflichten ermittelt und bewertet, ob sie mit dem einheitlichen Regelwerk für das aufsichtliche Meldewesen in Einklang stehen.
- (13) Die Bestimmungen der Richtlinie 2013/36/EU zum Zinsänderungsrisiko bei Geschäften des Anlagebuchs hängen mit den einschlägigen Bestimmungen der [Verordnung XX zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013] zusammen, für deren Umsetzung die Institute mehr Zeit benötigen. Um die Anwendung der Vorschriften zum Zinsänderungsrisiko bei Geschäften des Anlagebuchs in Einklang zu bringen, sollten die zur Erfüllung der einschlägigen Bestimmungen dieser Richtlinie erforderlichen Vorschriften ab demselben Zeitpunkt gelten wie die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. [XX].
- (13a) Diese Richtlinie sollte die Mitgliedstaaten nicht daran hindern, nach nationalem Recht Maßnahmen zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit des Finanzsystems durchzuführen, wie unter anderem – aber nicht ausschließlich – Obergrenzen beim Verhältnis zwischen Kredithöhe und Objektwert, zwischen Kredithöhe und Einkommen und zwischen Schuldendienst und Einkommen sowie andere Instrumente betreffend Kreditvergabestandards.
- (14) Um in Fällen, in denen die institutsinternen Risikomesssysteme unbefriedigend sind, die Berechnung des Zinsänderungsrisikos bei Geschäften des Anlagebuchs zu harmonisieren, sollte die Kommission ermächtigt werden, mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 290 AEUV und im Einklang mit den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 die in Artikel 84 Absatz 4 der Richtlinie 2013/36/EU genannten technischen Regulierungsstandards zu erlassen, in denen die Einzelheiten eines standardisierten Ansatzes festgelegt werden.

- (15) Um den zuständigen Behörden die Ermittlung der Institute zu erleichtern, die bei möglichen Zinsänderungen bei Geschäften ihres Anlagebuchs übermäßige Verluste erleiden könnten, sollte die Kommission ermächtigt werden, mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 290 AEUV und gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 technische Regulierungsstandards zu erlassen, in denen Folgendes festgelegt wird: die sechs aufsichtlichen Schockszenarien, die alle Institute anwenden müssen, um Änderungen des wirtschaftlichen Werts des Eigenkapitals (Economic Value of Equity) gemäß Artikel 98 Absatz 5 zu berechnen; die gemeinsamen Grundannahmen, auf die sich Institute zwecks gleicher Berechnung in ihren internen Systemen stützen müssen, wenn sie den potenziellen Bedarf an speziellen Kriterien für die Ermittlung der Institute bestimmen, bei denen nach einem auf Zinsänderungen zurückzuführenden Rückgang der Nettozinserträge aufsichtliche Maßnahmen gerechtfertigt sein könnten.
- (16)
- (17)
- (18) Besonders wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die Kommission vor dem Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 AEUV im Zuge ihrer vorbereitenden Arbeiten angemessene Konsultationen – auch auf Sachverständigenebene – durchführt und dass diese Konsultationen mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 niedergelegten Grundsätzen in Einklang stehen. Um eine gleichberechtigte Beteiligung an der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte zu gewährleisten, erhalten das Europäische Parlament und der Rat insbesondere alle Dokumente zeitgleich mit den Sachverständigen der Mitgliedstaaten und können ihre Sachverständigen systematisch an den Sitzungen der mit der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte befassten Sachverständigengruppen der Kommission teilnehmen.

- (19) Da die Ziele dieser Richtlinie, nämlich die Stärkung und Präzisierung bestehender Unionsvorschriften zur Gewährleistung einheitlicher aufsichtsrechtlicher Anforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen in der gesamten Union, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr aufgrund ihres Umfangs und ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (20) Gemäß der Gemeinsamen Politischen Erklärung der Mitgliedstaaten und der Kommission vom 28. September 2011 zu erläuternden Dokumenten haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, der Mitteilung ihrer Umsetzungsmaßnahmen in begründeten Fällen ein oder mehrere Dokumente beizufügen, in denen die Beziehung zwischen den Bestandteilen einer Richtlinie und den entsprechenden Teilen nationaler Umsetzungsinstrumente erläutert wird. In Bezug auf diese Richtlinie hält der Gesetzgeber die Übermittlung derartiger Dokumente für gerechtfertigt.
- (21) Um zu gewährleisten, dass antizyklische Kapitalpuffer dem Risiko, das ein übermäßiges Kreditwachstum für den Bankensektor mit sich bringt, angemessen Rechnung tragen, sollten Kreditinstitute und Wertpapierfirmen ihre institutsspezifischen Puffer als gewichteten Durchschnitt der Quoten berechnen, die für antizyklische Kapitalpuffer in den Ländern gelten, in denen die Kreditrisikopositionen belegen sind. Jeder Mitgliedstaat sollte deshalb eine Behörde benennen, die dafür zuständig ist, die Quote des antizyklischen Kapitalpuffers für die in diesem Mitgliedstaat belegenen Risikopositionen festzulegen. Diese Quote sollte dem Kreditwachstum und etwaigen Veränderungen beim Verhältnis Kredite/BIP in diesem Mitgliedstaat sowie allen anderen für die Risiken für die Stabilität des Finanzsystems maßgeblichen Variablen Rechnung tragen.

- (22) Die Mitgliedstaaten sollten bestimmte Institute dazu verpflichten können, zusätzlich zu einem Kapitalerhaltungspuffer und einem antizyklischen Kapitalpuffer einen Systemrisikopuffer vorzuhalten, um Systemrisiken oder Makroaufsichtsrisiken – im Sinne der Gefahr einer Störung des Finanzsystems mit möglicherweise schweren negativen Auswirkungen auf das Finanzsystem und die Realwirtschaft in einem bestimmten Mitgliedstaat –, die nicht von der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und von Artikel 131 der Richtlinie 2013/36/EU erfasst werden, zu vermeiden und zu verringern. Die Quote für den Systemrisikopuffer sollte für sämtliche oder eine Teilgruppe der Risikopositionen und für alle Institute oder für eine oder mehrere Teilgruppen dieser Institute, d. h. für Institute, die in ihren Geschäftsfeldern ähnliche Risikoprofile aufweisen, gelten.
- (23) Es wird erwartet, dass der Europäische Ausschuss für Systemrisiken (ESRB – European Systemic Risk Board) eine zentrale Rolle bei der Koordinierung der makroprudenziellen Maßnahmen sowie bei der Weiterleitung von Informationen über geplante makroprudenzielle Maßnahmen in den Mitgliedstaaten spielen wird, insbesondere durch die Veröffentlichung von getroffenen makroprudenziellen Maßnahmen auf seiner Website sowie durch den Austausch von Informationen zwischen den Behörden im Anschluss an Meldungen von geplanten makroprudenziellen Maßnahmen. Um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten mit geeigneten Strategien reagieren, wird erwartet, dass der ESRB überwacht, dass die makroprudenziellen Maßnahmen der Mitgliedstaaten ausreichend und kohärent sind, und dabei unter anderem überprüft, ob die Instrumente einheitlich und überschneidungsfrei eingesetzt werden.
- (23a) Die zuständigen bzw. die benannten Behörden sollten sich bemühen, die doppelte oder inkohärente Anwendung der makroprudenziellen Maßnahmen gemäß der Richtlinie 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu vermeiden. Insbesondere sollten die zuständigen bzw. die benannten Behörden gebührend prüfen, ob gemäß Artikel 133 der Richtlinie 2013/36/EU ergriffene Maßnahmen sich mit anderen bestehenden oder künftigen Maßnahmen gemäß den Artikeln 124, 164 oder 458 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 überschneiden oder mit diesen nicht vereinbar sind.

- (23b) Die zuständigen bzw. die benannten Behörden sollten in der Lage sein, auf Grundlage der Art und Aufteilung der mit der Gruppenstruktur verbundenen Risiken die Ebene oder die Ebenen für die Anwendung des A-SRI-Puffers zu bestimmen. Unter bestimmten Umständen kann es angemessen sein, dass eine zuständige bzw. eine benannte Behörde einen A-SRI-Puffer lediglich auf einer Ebene unter der obersten Konsolidierungsebene vorschreibt.
- (23c) Laut der vom Basler Ausschuss veröffentlichten Beurteilungsmethode für global systemrelevante Institute (G-SRI) sind die länderübergreifenden Forderungen und Verbindlichkeiten eines Instituts Indikatoren für seine globale Systemrelevanz und für die Auswirkungen, die ein Ausfall des Instituts auf das globale Finanzsystem haben kann. Diese Indikatoren tragen spezifischen Bedenken Rechnung, etwa dass es schwieriger ist, die Abwicklung von Instituten mit bedeutenden grenzüberschreitenden Tätigkeiten zu koordinieren. Durch die Fortschritte beim gemeinsamen Ansatz für die Abwicklung, die auf die Stärkung des einheitlichen Regelwerks und auf die Einrichtung des einheitlichen Abwicklungsmechanismus zurückzuführen sind, konnte die Fähigkeit, grenzüberschreitende Gruppen innerhalb der Bankenunion ordnungsgemäß abzuwickeln, wesentlich weiterentwickelt werden. Daher sollte ein alternativer Wert, der diesen Fortschritt abbildet, berechnet werden, und die zuständigen bzw. die benannten Behörden sollten ihn bei der Bewertung der Systemrelevanz von Kreditinstituten berücksichtigen, unbeschadet ihrer Fähigkeit zur Ausübung ihres aufsichtlichen Ermessens; dies sollte sich nicht auf die Daten auswirken, die an den Basler Ausschuss zur Bestimmung internationaler Nenner gehen. Die EBA sollte aktualisierte Entwürfe technischer Regulierungsstandards zur Festlegung der zusätzlichen Methode zur Ermittlung von G-SRI erstellen, die es ermöglichen, den Besonderheiten des integrierten europäischen Rahmens für die Abwicklung im Rahmen des SRM Rechnung zu tragen. Diese aktualisierte Methode darf nur für die Zwecke der Kalibrierung des G-SRI-Puffers angewendet werden.
- (24) Die Richtlinie 2013/36/EU sollte daher entsprechend geändert werden –

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Richtlinie 2013/36/EU

Die Richtlinie 2013/36/EU wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4 wird gestrichen.

1a. Nummer 6 erhält folgende Fassung:

"6. in Deutschland die 'Kreditanstalt für Wiederaufbau', die 'Landwirtschaftliche Rentenbank', die 'Bremer Aufbau-Bank GmbH', die 'Hamburgische Investitions- und Förderbank', die 'Investitionsbank Berlin', die 'Investitionsbank des Landes Brandenburg', die 'Investitionsbank Schleswig-Holstein', die 'Investitions- und Förderbank Niedersachsen – NBank', die 'Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz', die 'L-Bank, Staatsbank für Baden-Württemberg', die 'LfA Förderbank Bayern', die 'NRW.BANK', die 'Saarländische Investitionskreditbank AG', die 'Sächsische Aufbaubank – Förderbank', die 'Thüringer Aufbaubank', Unternehmen, die aufgrund des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes als Organe der staatlichen Wohnungspolitik anerkannt sind und nicht überwiegend Bankgeschäfte betreiben, sowie Unternehmen, die aufgrund dieses Gesetzes als gemeinnützige Wohnungsunternehmen anerkannt sind,"

1b. Nummer 14 erhält folgende Fassung:

"14. in Litauen andere Kreditgenossenschaften ('kredito unijos') als die 'centrinės kredito unijos','"

1c. Nummer 16 erhält folgende Fassung:

"16. in den Niederlanden die 'Nederlandse Investeringsbank voor Ontwikkelingslanden NV', die 'NV Noordelijke Ontwikkelingsmaatschappij', die 'NV Industriebank Limburgs Instituut voor Ontwikkeling en Financiering', die 'Overijsselse Ontwikkelingsmaatschappij Oost NV' und Kredietunies,"

2. Die folgende Nummer 24 wird angefügt:

"24. in Kroatien die 'kreditne unije' und die 'Hrvatska banka za obnovu i razvitak','"

3. Die folgende Nummer 25 wird angefügt:

"25. in Malta die 'Malta Development Bank','"

4. Die folgende Nummer 26 wird angefügt:

"26. in Irland 'the Strategic Banking Corporation of Ireland'."

b)

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

"(6) Die in Absatz 5 Nummer 1 und Nummern 3 bis 24 dieses Artikels genannten Körperschaften werden für die Zwecke von Artikel 34 und Titel VII Kapitel 3 wie Finanzinstitute behandelt."

2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die folgenden Nummern angefügt:

"60. 'Abwicklungsbehörde' eine Abwicklungsbehörde im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 18 der Richtlinie 2014/59/EU,

61. 'global systemrelevantes Institut' (G-SRI) ein G-SRI im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 132 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013,

62. 'global systemrelevantes Nicht-EU-Institut' (Nicht-EU-G-SRI) ein Nicht-EU-G-SRI im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 133 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013,

63. 'Gruppe' eine Gruppe im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 137 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013,

64. 'Drittlandsgruppe' eine Gruppe, deren Mutterunternehmen in einem Drittland niedergelassen ist."

b) Der folgende Absatz 3 wird angefügt:

"(3) Findet eine Anforderung oder eine Aufsichtsbefugnis dieser Richtlinie oder der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf konsolidierter oder teilkonsolidierter Basis Anwendung, so schließen die Begriffe 'Institut', 'Mutterinstitut in einem Mitgliedstaat', 'EU-Mutterinstitut' und 'Mutterunternehmen' auch Folgendes mit ein:

a) Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften, die gemäß Artikel 21a zugelassen sind,

b) benannte Institute, die von einer EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft, einer gemischten EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft, einer Mutterfinanzholdinggesellschaft in einem Mitgliedstaat oder einer gemischten Mutterfinanzholdinggesellschaft in einem Mitgliedstaat kontrolliert werden, sofern die betreffende Muttergesellschaft nicht der Zulassung nach Artikel 21a Absatz 3a unterliegt, und

c) gemäß Artikel 21a Absatz 5 Buchstabe d benannte Finanzholdinggesellschaften, gemischte Finanzholdinggesellschaften oder Institute; hiermit soll sichergestellt werden, dass diese Anforderungen und Aufsichtsbefugnisse gemäß dieser Richtlinie und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf konsolidierter oder teilkonsolidierter Basis angewandt bzw. ausgeübt werden."

3. Artikel 4 Absatz 8 erhält folgende Fassung:

"(8) Die Mitgliedstaaten stellen für den Fall, dass andere als die zuständigen Behörden die Abwicklungsbefugnis besitzen, sicher, dass erstere bei der Ausarbeitung von Abwicklungsplänen sowie in allen anderen in dieser Richtlinie, der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ oder der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Fällen, eng mit den zuständigen Behörden zusammenarbeiten und sich mit diesen beraten."

4. Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

"b) die Anforderungen an Anteilseigner und Gesellschafter mit qualifizierten Beteiligungen oder, falls keine qualifizierten Beteiligungen vorhanden sind, die 20 größten Anteilseigner oder Gesellschafter gemäß Artikel 14 und"

5. In Artikel 9 werden folgende neue Absätze hinzugefügt:

"(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und der EBA die nationalen Rechtsvorschriften mit, die es Unternehmen, die keine Kreditinstitute sind, ausdrücklich gestatten, Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegenzunehmen.

(4) Gemäß diesem Artikel dürfen die Mitgliedstaaten Kreditinstitute nicht von dieser Richtlinie und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausnehmen."

⁶ Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190).

6. Artikel 10 erhält folgende Fassung:

"Artikel 10

Geschäftsplan und organisatorischer Aufbau

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass dem Zulassungsantrag ein Geschäftsplan beizufügen ist, aus dem die Art der geplanten Geschäfte und der organisatorische Aufbau des Kreditinstituts unter Angabe von Mutterunternehmen, Finanzholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften innerhalb der Gruppe hervorgehen."

7. Artikel 14 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die zuständigen Behörden verweigern die Zulassung für die Aufnahme der Tätigkeit eines Kreditinstituts, wenn sie nicht davon überzeugt sind, dass die Anteilseigner oder Gesellschafter den im Interesse der Gewährleistung einer soliden und umsichtigen Führung des Kreditinstituts zu stellenden Ansprüchen im Einklang mit den Kriterien des Artikels 23 Absatz 1 genügen. Artikel 23 Absätze 2 und 3 und Artikel 24 finden Anwendung."

8. Artikel 18 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

"d) das Institut den Aufsichtsanforderungen der Teile 3, 4 und 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 – mit Ausnahme der Anforderungen der Artikel 92a und 92b – oder denen des Artikels 104 Absatz 1 Buchstabe a oder des Artikels 105 dieser Richtlinie nicht mehr genügt oder keine Gewähr mehr für die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber seinen Gläubigern, namentlich keine Sicherheit mehr für die ihm von Einlegern anvertrauten Vermögenswerte, bietet."

9. Die folgenden Artikel 21 a und 21b werden eingefügt:

"Artikel 21a

Zulassung von Finanzholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften

- (1) Mutterfinanzholdinggesellschaften in einem Mitgliedstaat, gemischte Mutterfinanzholdinggesellschaften in einem Mitgliedstaat, EU-Mutterfinanzholdinggesellschaften und gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaften beantragen die Zulassung gemäß diesem Artikel. Andere Finanzholdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften beantragen die Zulassung nach diesem Artikel, wenn sie verpflichtet sind, dieser Richtlinie oder der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf teilkonsolidierter Basis nachzukommen.
- (2) Für die Zwecke des Absatzes 1 legen die in jenem Absatz genannten Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften der konsolidierenden Aufsichtsbehörde und, sofern es sich um eine andere Behörde handelt, der zuständigen Behörde ihres Niederlassungsmitgliedstaats folgende Informationen vor:
 - a) organisatorischer Aufbau der Gruppe, der die Finanzholdinggesellschaft oder die gemischte Finanzholdinggesellschaft angehört, mit eindeutiger Angabe ihrer Tochterunternehmen und gegebenenfalls der Mutterunternehmen sowie des Standorts und der Art der Tätigkeit der einzelnen Unternehmen der Gruppe;
 - b) Angaben zur Benennung von mindestens zwei Personen, die die Finanzholdinggesellschaft oder die gemischte Finanzholdinggesellschaft tatsächlich leiten, und zur Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 121 über die Eignung der Mitglieder der Geschäftsleitung;
 - c) Angaben zur Einhaltung der Kriterien nach Artikel 14 betreffend Anteilseigner und Gesellschafter, wenn die Finanzholdinggesellschaft oder die gemischte Finanzholdinggesellschaft ein Kreditinstitut als Tochterunternehmen hat;

- d) die interne Organisation und Aufteilung der Aufgaben innerhalb der Gruppe;
- e) alle anderen Angaben, die erforderlich sein könnten, um die Bewertungen nach den Absätzen 3 und 3a durchzuführen.

Erfolgt die Zulassung einer Finanzholdinggesellschaft oder einer gemischten Finanzholdinggesellschaft zeitgleich mit der Bewertung nach Artikel 22, so stimmt sich die zuständige Behörde für die Zwecke dieses Artikels gegebenenfalls mit der gemäß Artikel 111 bestimmten konsolidierenden Aufsichtsbehörde und, sofern es sich um eine andere Behörde handelt, der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats ab, in dem die Finanzholdinggesellschaft oder die gemischte Finanzholdinggesellschaft niedergelassen ist. In diesem Fall wird der Bewertungszeitraum gemäß Artikel 22 Absatz 3 Unterabsatz 2 für einen Zeitraum von mehr als 20 Arbeitstagen ausgesetzt, bis das Verfahren gemäß diesem Artikel 21a abgeschlossen ist.

- (3) Einer Finanzholdinggesellschaft oder einer gemischten Finanzholdinggesellschaft kann die Zulassung nach diesem Artikel nur dann erteilt werden, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) die internen Vereinbarungen und die Aufteilung der Aufgaben innerhalb der Gruppe sind für die Zwecke der Einhaltung der Anforderungen dieser Richtlinie und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf konsolidierter oder teilkonsolidierter Basis angemessen und sind insbesondere geeignet,
 - i) alle Tochterunternehmen der Finanzholdinggesellschaft oder der gemischten Finanzholdinggesellschaft erforderlichenfalls auch durch eine angemessene Aufteilung der Aufgaben zwischen den Tochterinstituten zu koordinieren,
 - ii) Konflikte innerhalb der Gruppe zu verhindern oder zu bewältigen und
 - iii) die von der Mutterfinanzholdinggesellschaft oder der gemischten Mutterfinanzholdinggesellschaft festgelegten gruppenweiten Strategien in der gesamten Gruppe durchzusetzen;

- b) der organisatorische Aufbau der Gruppe, der die Finanzholdinggesellschaft oder die gemischte Finanzholdinggesellschaft angehört, steht der wirksamen Beaufsichtigung der Tochterinstitute oder Mutterinstitute hinsichtlich der individuellen, konsolidierten und gegebenenfalls teilkonsolidierten Verpflichtungen, denen sie unterliegen, nicht im Weg oder verhindert diese. Bei der Bewertung dieses Kriteriums werden insbesondere die Stellung der Finanzholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft innerhalb einer vielschichtigen Gruppe, die Beteiligungsstruktur und die Rolle der Finanzholdinggesellschaft oder der gemischten Finanzholdinggesellschaft innerhalb der Gruppe berücksichtigt;
 - c) die Kriterien nach Artikel 14 und die Anforderungen nach Artikel 121 werden erfüllt.
- (3a) Eine Zulassung der Finanzholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft nach diesem Artikel ist nicht erforderlich, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) die Haupttätigkeit der Finanzholdinggesellschaft besteht im Erwerb von Beteiligungen an Tochterunternehmen oder im Falle einer gemischten Finanzholdinggesellschaft besteht die Haupttätigkeit in Bezug auf Institute oder Finanzinstitute im Erwerb von Beteiligungen an Tochterunternehmen;
 - b) die Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft ist nicht als Abwicklungseinheit in einer der Abwicklungsgruppen im Einklang mit der von der betreffenden Abwicklungsbehörde gemäß der Richtlinie 2014/59/EU festgelegten Abwicklungsstrategie benannt worden;
 - c) ein Tochterkreditinstitut ist als dafür verantwortlich benannt, sicherzustellen, dass die Gruppe die Aufsichtsanforderungen auf konsolidierter Basis einhält, und es verfügt über alle erforderlichen Mittel und rechtlichen Befugnisse, diese Verpflichtungen wirksam zu erfüllen;

- d) die Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft beteiligt sich nicht an managementspezifischen, betrieblichen oder finanziellen Entscheidungen mit Auswirkungen auf die Gruppe oder ihre Tochterunternehmen, bei denen es sich um Institute oder Finanzinstitute handelt;
- e) es besteht kein Hindernis für die wirksame Beaufsichtigung der Gruppe auf konsolidierter Basis.

Finanzholdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften, die von einer Zulassung gemäß diesem Absatz befreit sind, sind nicht von dem Konsolidierungskreis gemäß dieser Richtlinie und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommen.

- (4) Die gemäß Artikel 111 bestimmte konsolidierende Aufsichtsbehörde überwacht laufend die Erfüllung der Bedingungen gemäß Absatz 3 oder, soweit anwendbar, gemäß Absatz 3a. Finanzholdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften übermitteln der gemäß Artikel 111 bestimmten konsolidierenden Aufsichtsbehörde die Angaben, die sie für die laufende Überwachung des organisatorischen Aufbaus der Gruppe und der Einhaltung der Bedingungen gemäß Absatz 3 oder, soweit anwendbar, gemäß Absatz 3a benötigen. Die konsolidierende Aufsichtsbehörde übermittelt diese Angaben an die zuständige Behörde des Niederlassungsmitgliedstaats der Finanzholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft.
- (5) Hat die konsolidierende Aufsichtsbehörde festgestellt, dass die Bedingungen gemäß Absatz 3 nicht erfüllt sind oder nicht mehr erfüllt werden, wird die Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft geeigneten Aufsichtsmaßnahmen unterzogen, um je nach Fall die Kontinuität und Integrität einer Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis und die Einhaltung der Anforderungen dieser Richtlinie und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf konsolidierter Basis sicherzustellen oder wiederherzustellen. Im Fall einer gemischten Finanzholdinggesellschaft tragen die Aufsichtsmaßnahmen insbesondere den Auswirkungen auf das Finanzkonglomerat Rechnung.

Die Aufsichtsmaßnahmen können bestehen in

- a) der Aussetzung der Ausübung der Stimmrechte, die mit den Kapitalanteilen an den Tochterinstituten verbunden sind, die von der Finanzholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft gehalten werden;
 - b) einstweiligen Verfügungen und Sanktionen gegen die Finanzholdinggesellschaft, die gemischte Finanzholdinggesellschaft oder die Mitglieder des Leitungsorgans oder Geschäftsleiter vorbehaltlich der Artikel 65 bis 72;
 - c) Instruktionen oder Weisungen an die Finanzholdinggesellschaft oder die gemischte Finanzholdinggesellschaft, die Beteiligungen an ihren Tochterunternehmen, bei denen es sich um Institute handelt, auf ihre Anteilseigner zu übertragen;
 - d) der befristeten Benennung einer anderen Finanzholdinggesellschaft, einer anderen gemischten Finanzholdinggesellschaft oder eines anderen Instituts innerhalb der Gruppe als Verantwortlicher für die Erfüllung der Anforderungen dieser Richtlinie und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf konsolidierter Basis;
 - e) der Beschränkung oder Untersagung von Ausschüttungen oder Zinszahlungen an Anteilseigner;
 - f) der Aufforderung an Finanzholdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften, Beteiligungen an Instituten oder Unternehmen der Finanzbranche zu veräußern oder zu reduzieren;
 - g) der Aufforderung an Finanzholdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften, einen Plan für die unverzügliche Wiedereinhaltung der Anforderungen vorzulegen.
- (6) Hat die konsolidierende Aufsichtsbehörde festgestellt, dass die in Artikel 3a genannten Bedingungen nicht mehr erfüllt sind, müssen die Finanzholdinggesellschaft oder die gemischte Finanzholdinggesellschaft eine Zulassung im Einklang mit diesem Artikel beantragen.

- (7) Für die Zwecke von Beschlüssen über die Zulassung oder die Befreiung von einer Zulassung nach Absatz 3 bzw. Absatz 3a und über die Aufsichtsmaßnahmen nach den Absätzen 5 und 6 arbeiten die beiden Behörden, wenn es sich bei der konsolidierenden Aufsichtsbehörde nicht um die zuständige Behörde des Mitgliedstaats handelt, in dem die Finanzholdinggesellschaft oder die gemischte Finanzholdinggesellschaft niedergelassen ist, in umfassender Abstimmung zusammen. Die konsolidierende Aufsichtsbehörde erstellt in Bezug auf die Angelegenheiten nach den Absätzen 3, 3a, 5 und 6, soweit zutreffend, eine Bewertung und leitet diese an die zuständige Behörde des Mitgliedstaats weiter, in dem die Finanzholdinggesellschaft oder die gemischte Finanzholdinggesellschaft niedergelassen ist. Die beiden Behörden unternehmen alles in ihrer Macht Stehende, um innerhalb von zwei Monaten ab dem Tag des Eingangs der vorgenannten Bewertung zu einer gemeinsamen Entscheidung zu gelangen.

Die gemeinsame Entscheidung ist ordnungsgemäß zu dokumentieren und mit einer Begründung zu versehen. Die konsolidierende Aufsichtsbehörde übermittelt die gemeinsame Entscheidung der Finanzholdinggesellschaft oder der gemischten Finanzholdinggesellschaft.

Im Falle einer Meinungsverschiedenheit sehen die konsolidierende Aufsichtsbehörde oder die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem die Finanzholdinggesellschaft oder die gemischte Finanzholdinggesellschaft niedergelassen ist, von einer Entscheidung ab und verweisen die Angelegenheit gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 an die EBA. Die EBA fasst ihren Beschluss binnen eines Monats. Die zuständigen Behörden treffen im Einklang mit dem Beschluss der EBA eine gemeinsame Entscheidung. Nach Ablauf der Zweimonatsfrist oder nach Erzielen einer gemeinsamen Entscheidung kann die Angelegenheit nicht mehr an die EBA verwiesen werden.

- (7a) Ist im Falle gemischter Finanzholdinggesellschaften die gemäß Artikel 111 bestimmte konsolidierende Aufsichtsbehörde oder die zuständige Behörde des Niederlassungsmitgliedstaats der gemischten Finanzholdinggesellschaft nicht der gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2002/87/EG bestimmte Koordinator, so ist für die Zwecke von Entscheidungen oder gemeinsamen Entscheidungen nach den Absätzen 3, 3a, 5 und 6, soweit anwendbar, die Zustimmung des Koordinators erforderlich. Ist die Zustimmung des Koordinators erforderlich, werden Meinungsverschiedenheiten von den einschlägigen europäischen Aufsichtsbehörden geregelt; diese treffen ihre Entscheidung innerhalb eines Monats. Eine Entscheidung, eine gemeinsame Entscheidung oder eine Regelung gilt unbeschadet der Verpflichtungen gemäß den Richtlinien 2002/87/EG oder 2009/138/EG.
- (8) Wird die Zulassung einer Finanzholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft gemäß diesem Artikel verweigert, so unterrichtet die konsolidierende Aufsichtsbehörde den Antragsteller innerhalb von vier Monaten nach Eingang des Antrags oder, wenn dieser unvollständig ist, binnen vier Monaten nach Eingang der vollständigen für die Entscheidung erforderlichen Angaben über ihre Entscheidung und die Gründe dafür.

In jedem Fall wird binnen sechs Monaten nach Antragseingang über die Erteilung oder Verweigerung der Zulassung entschieden. Die Verweigerung kann erforderlichenfalls mit den in Absatz 5 genannten Maßnahmen einhergehen.

Artikel 21b

Zwischengeschaltetes EU-Mutterunternehmen

- (1) Zwei oder mehr Institute in der Union, die derselben Drittlandsgruppe angehören, haben ein einziges, in der Union niedergelassenes zwischengeschaltetes EU-Mutterunternehmen.
- (1a) Die zuständigen Behörden können den in Absatz 1 genannten Instituten gestatten, zwei zwischengeschaltete EU-Mutterunternehmen einzurichten, wenn die zuständigen Behörden zu der Einschätzung gelangen, dass ein einziges zwischengeschaltetes EU-Mutterunternehmen unvereinbar mit einer durch die Rechtsvorschriften des Drittlands, in dem das oberste Mutterunternehmen der Drittlandsgruppe seinen Sitz hat, vorgegebenen zwingenden Anforderung wäre.
- (2) Ein zwischengeschaltetes EU-Mutterunternehmen muss ein Kreditinstitut mit Zulassung gemäß Artikel 8 oder eine Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft mit Zulassung gemäß Artikel 21a sein.

Abweichend von Unterabsatz 1 gilt Folgendes: Wenn es sich bei keinem der in Absatz 1 genannten Institute um ein Kreditinstitut handelt oder wenn das zweite zwischengeschaltete EU-Mutterunternehmen im Zusammenhang mit Investmentaktivitäten eingerichtet werden muss, um eine zwingende Anforderung im Sinne von Absatz 1a zu erfüllen, so darf das zwischengeschaltete EU-Mutterunternehmen bzw. das zweite zwischengeschaltete EU-Mutterunternehmen eine Wertpapierfirma mit Zulassung gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2014/65/EU sein.

- (3) Die Absätze 1, 1a und 2 finden keine Anwendung, wenn der Gesamtwert der Vermögenswerte der Drittlandsgruppe in der Union 40 Mrd. EUR unterschreitet.

- (4) Für die Zwecke dieses Artikels ist der Gesamtwert der Vermögenswerte der Drittlandsgruppe in der Union die Summe aus Folgendem:
- a) dem Betrag der gesamten Vermögenswerte jedes Instituts der Drittlandsgruppe in der Union, der in deren konsolidierter Bilanz ausgewiesen ist, bzw. wie in den einzelnen Bilanzen ausgewiesen, sofern bei einem Institut keine Konsolidierung der Bilanz erfolgt, und
 - b) dem Betrag der gesamten Vermögenswerte jeder in der Union gemäß Artikel 47 zur Tätigkeit zugelassenen Zweigstelle der Drittlandsgruppe.
- (5) Die zuständigen Behörden teilen der EBA hinsichtlich jeder Drittlandsgruppe, die in ihrem Zuständigkeitsbereich tätig ist, folgende Angaben mit:
- a) Namen und Betrag der gesamten Vermögenswerte der beaufsichtigten Institute, die einer Drittlandsgruppe angehören;
 - b) Namen und Betrag der gesamten Vermögenswerte, die den in diesem Mitgliedstaat gemäß Artikel 47 zugelassenen Zweigstellen entsprechen, und die Arten von Tätigkeiten, zu deren Ausübung sie berechtigt sind;
 - c) Name und Rechtsform eines etwaigen zwischengeschalteten EU-Mutterunternehmens, das in dem betreffenden Mitgliedstaat eingerichtet worden ist, sowie Name der Drittlandsgruppe, der es angehört.

- (6) Die EBA veröffentlicht auf ihrer Website eine Liste aller in der Union tätigen Drittlandsgruppen sowie ihres zwischengeschalteten EU-Mutterunternehmens oder gegebenenfalls ihrer zwischengeschalteten EU-Mutterunternehmen.

Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass jedes Institut in ihrem Zuständigkeitsbereich, das einer Drittlandsgruppe angehört, eine der folgenden Bedingungen erfüllt:

- a) es hat ein zwischengeschaltetes EU-Mutterunternehmen,
 - b) es ist ein zwischengeschaltetes EU-Mutterunternehmen,
 - c) es handelt sich um das einzige Institut der Drittlandsgruppe in der Union oder
 - d) es gehört einer Drittlandsgruppe an, die einen Gesamtwert der Vermögenswerte in der Union von weniger als 40 Mrd. EUR aufweist.
- (7) Abweichend von Absatz 1 gilt Folgendes: Gruppen, die über mehr als ein Institut in der Union tätig sind und am [Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie] einen Gesamtwert der Vermögenswerte von 40 Mrd. EUR oder mehr aufweisen, müssen zum [Zeitpunkt des Anwendungsbegins dieser Richtlinie + vier Jahre] über ein zwischengeschaltetes EU-Mutterunternehmen bzw. – in dem in Absatz 1a genannten Fall – über zwei zwischengeschaltete EU-Mutterunternehmen verfügen.
- (8) Die Kommission überprüft bis zum [Zeitpunkt des Anwendungsbegins dieser Richtlinie + sechs Jahre] nach Anhörung der EBA die Anforderungen, die Instituten durch diesen Artikel auferlegt werden, und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht, gegebenenfalls zusammen mit einem Gesetzgebungsvorschlag, vor. In dem Bericht wird auf folgende Aspekte eingegangen:
- a) Durchführbarkeit, Notwendigkeit und Angemessenheit der Anforderungen sowie etwaige größere Zweckmäßigkeit von anderen Maßnahmen;
 - b) etwaige Überprüfung der Anforderungen, die Instituten durch diesen Artikel auferlegt werden, um bewährter internationaler Praxis Rechnung zu tragen."

10. Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

"b) Leumund, Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung gemäß Artikel 91 Absatz 1 aller Mitglieder des Leitungsorgans, die die Geschäfte des Kreditinstituts infolge des beabsichtigten Erwerbs führen werden,"

11. Artikel 47 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird ein neuer Absatz 1a eingefügt.

"(1a) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass die Zweigstellen von Kreditinstituten mit Sitz in einem Drittland den zuständigen Behörden mindestens einmal jährlich folgende Informationen übermitteln:

- a) die gesamten Vermögenswerte, die der Tätigkeit der Zweigstelle, die in diesem Mitgliedstaat zugelassen ist, entsprechen;
- b) Informationen über die der Zweigstelle zur Verfügung stehenden liquiden Mittel, insbesondere die Verfügbarkeit von liquiden Mitteln in Währungen der Union;
- c) die Eigenmittel, die der Zweigstelle zur Verfügung stehen;
- d) die Regelungen zur Einlagensicherung, die Einlegern in der Zweigstelle zur Verfügung stehen;
- e) ihre Risikomanagementregelungen;

- f) die Unternehmensführungsregelung und Inhaber von Schlüsselfunktionen für die Tätigkeiten der Zweigstelle;
 - g) die Sanierungspläne für die Zweigstelle und
 - e) alle sonstigen Informationen, die nach Ansicht der zuständigen Behörde für eine umfassende Überwachung der Tätigkeiten der Zweigstelle erforderlich sind.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die zuständigen Behörden zeigen der EBA Folgendes an:

- a) alle Zulassungen von Zweigstellen, die sie Kreditinstituten mit Sitz in einem Drittland erteilen, sowie alle späteren Änderungen dieser Zulassungen;
- b) die regelmäßig gemeldete Summe der den zugelassenen Zweigstellen von Kreditinstituten mit Sitz in einem Drittland zurechenbaren Vermögenswerte und die regelmäßig gemeldete Summe der diesen Zweigstellen entsprechenden Verbindlichkeiten und
- c) den Namen der Drittlandsgruppe, der eine zugelassene Zweigstelle angehört.

Die EBA veröffentlicht auf ihrer Website eine Liste aller Zweigstellen aus Drittländern, die für eine Tätigkeit in den Mitgliedstaaten zugelassen sind, unter Angabe des Mitgliedstaats."

- c) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz angefügt:

"(2a) Zuständige Behörden, die Zweigstellen von Kreditinstituten mit Sitz in einem Drittland überwachen, und zuständige Behörden von Kreditinstituten, die derselben Drittlandsgruppe angehören, arbeiten eng zusammen, um sicherzustellen, dass alle Tätigkeiten der Drittlandsgruppe in der Union einer umfassenden Beaufsichtigung unterliegen, und um eine Umgehung der für Drittlandsgruppen gemäß dieser Richtlinie und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 geltenden Anforderungen sowie negative Auswirkungen auf die Finanzstabilität der Union zu verhindern.

Für die Zwecke des Unterabsatzes 1 erleichtert die EBA die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden, auch bei der Überprüfung, ob die Schwelle nach Artikel 21b Absatz 3 eingehalten wird".

11a. Folgender neuer Artikel 58a wird hinzugefügt:

"Artikel 58a

Übermittlung von Informationen an internationale und europäische Stellen

- (1) Ungeachtet des Artikels 53 Absatz 1 und des Artikels 54 können die zuständigen Behörden vorbehaltlich der Bedingungen gemäß den Absätzen 2 bis 5 bestimmte Informationen an die nachstehenden Stellen übermitteln oder mit diesen austauschen:
- a) Internationaler Währungsfonds und Weltbank für die Zwecke der Bewertungen im Rahmen des Programms zur Bewertung des Finanzsektors;
 - b) Bank für Internationalen Zahlungsausgleich für die Zwecke quantitativer Folgenabschätzungen;
 - c) Rat für Finanzstabilität für die Zwecke seiner Überwachungsaufgaben;
 - d) Europäische Kommission;
 - e) Europäischer Stabilitätsmechanismus und Europäische Finanzstabilisierungsfazilität und

- f) Abwicklungsbehörden und Einheitlicher Abwicklungsausschuss.
- (2) Zuständige Behörden können vertrauliche Informationen auf ausdrückliche Anfrage der betreffenden Stelle nur dann austauschen, wenn zumindest die nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:
- a) die Anfrage ist unter Berücksichtigung der spezifischen Aufgaben, die die anfragende Stelle gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag wahrnimmt, hinreichend begründet;
 - b) die Anfrage ist hinreichend genau in Bezug auf Art, Umfang und Format der angeforderten Informationen und die Mittel für deren Offenlegung oder Übermittlung;
 - c) die angeforderten Informationen sind unbedingt erforderlich, damit die anfragende Stelle spezifische Aufgaben wahrnehmen kann, und gehen nicht über die ihr übertragenen gesetzlichen Aufgaben hinaus;
 - d) die Informationen werden ausschließlich den Personen übermittelt oder offengelegt, die unmittelbar mit der Wahrnehmung der spezifischen Aufgabe befasst sind;
 - e) Personen, die Zugang zu den Informationen haben, unterliegen einer beruflichen Geheimhaltungspflicht, die der nach Artikel 53 Absatz 1 mindestens gleichwertig ist.
- (3) Erfolgt die Anfrage seitens einer der Stellen nach Absatz 1 Buchstaben a bis e, so dürfen die zuständigen Stellen nur aggregierte oder anonymisierte Informationen übermitteln oder andere Informationen nur in den Räumlichkeiten der zuständigen Behörde austauschen.
- (4) Erfolgt die Anfrage seitens einer der Behörden nach Absatz 1 Buchstabe f, so werden sämtliche Informationen über sichere Kommunikationskanäle zwischen der zuständigen Behörde und der anfragenden Behörde übermittelt.

- (5) Umfasst die Offenlegung von Informationen die Verarbeitung personenbezogener Daten, so hält die anfragende Stelle bei der Verarbeitung derartiger Daten die maßgeblichen Vorschriften der Verordnung 2016/679 ein.

11b. Artikel 64 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"Die zuständigen Behörden sind mit allen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Aufsichtsbefugnissen auszustatten, die ihnen ein Eingreifen in die Tätigkeit von Instituten, Finanzholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften ermöglichen, darunter insbesondere das Recht zum Entzug der Zulassung gemäß Artikel 18, die nach Artikel 18 erforderlichen Befugnisse, die nach Artikel 102 erforderlichen Befugnisse, die Befugnisse nach den Artikeln 104 und 105 sowie die Befugnisse zum Ergreifen der Maßnahmen nach Artikel 21a."

11c. In Artikel 66 Absatz 1 wird folgender Buchstabe e hinzugefügt:

"e) die Nichtbeantragung einer Zulassung unter Verstoß gegen Artikel 21a oder andere Verstöße gegen die Anforderungen nach Artikel 21a."

11d. In Artikel 67 Absatz 1 wird folgender Buchstabe q hinzugefügt:

"q) ein Mutterinstitut, eine Mutterfinanzholdinggesellschaft oder eine gemischte Mutterfinanzholdinggesellschaft Maßnahmen unterlässt, die erforderlich sein könnten, um die Einhaltung der Aufsichtsanforderungen, die in den Teilen 3, 4, 6 oder 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegt oder nach Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 105 dieser Richtlinie auf konsolidierter oder teilkonsolidierter Basis vorgeschrieben sind, sicherzustellen."

12. Artikel 75 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die zuständigen Behörden erheben die gemäß den Offenlegungskriterien nach Artikel 450 Absatz 1 Buchstaben g, h, i und k der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 offengelegten Daten und nutzen diese, um Vergütungstrends und -praxis zu vergleichen. Sie stellen der EBA diese Informationen zur Verfügung."

13. Artikel 84 erhält folgende Fassung:

"Artikel 84

Zinsänderungsrisiko bei Geschäften des Anlagebuchs

- (1) Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass die Institute interne Systeme einführen oder die standardisierte Methodik nutzen, um die Risiken, die sich aus möglichen Zinsänderungen ergeben und sich sowohl auf den wirtschaftlichen Wert des Eigenkapitals als auch auf die Nettozinserträge bei im Anlagebuch erfassten Geschäften auswirken, zu ermitteln, zu bewerten, zu steuern und einzudämmen.
- (2) Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass die Institute Systeme einführen, um die Risiken, die sich aus möglichen Änderungen von Kreditrisikoprämien (Kreditspreads) ergeben und sich sowohl auf den wirtschaftlichen Wert des Eigenkapitals als auch auf die Nettozinserträge bei im Anlagebuch erfassten Geschäften auswirken, zu bewerten und zu überwachen.
- (3) Sind die von einem Institut eingeführten internen Systeme zur Beurteilung der in Absatz 1 genannten Risiken nicht zufriedenstellend, so können die zuständigen Behörden diesem Institut vorschreiben, die in Absatz 1 genannte standardisierte Methodik anzuwenden.
- (4) Die EBA arbeitet einen Entwurf technischer Regulierungsstandards aus, in denen die standardisierte Methodik, die die Institute zur Beurteilung der in Absatz 1 genannten Risiken heranziehen können, für die Zwecke dieses Artikels im Einzelnen festgelegt wird.

Diesen Entwurf legt die EBA der Kommission bis zum [ein Jahr nach Inkrafttreten] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

- (5) Die EBA gibt Leitlinien heraus zu:
- a) den Kriterien für die Beurteilung der in Absatz 1 genannten Risiken durch ein internes System eines Instituts;
 - b) den Kriterien für die Ermittlung, Steuerung und Eindämmung der in Absatz 1 genannten Risiken durch Institute;
 - c) den Kriterien für die Beurteilung und Überwachung der in Absatz 2 genannten Risiken durch Institute;
 - d) den Kriterien für die Feststellung, welche der von den Instituten für die Zwecke des Absatzes 1 eingeführten internen Systeme nicht zufriedenstellend im Sinne des Artikels 3 sind.

Die EBA gibt diese Leitlinien spätestens [ein Jahr nach Inkrafttreten] heraus."

14. Artikel 85 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass die Institute zur Beurteilung und Steuerung ihres operationellen Risikos, einschließlich des Modellrisikos und des mit einer Auslagerung verbundenen Risikos, sowie zur Absicherung gegen selten eintretende Ereignisse mit gravierenden Folgen auf Grundsätze und Verfahren zurückgreifen. Die Institute legen fest, was für die Zwecke dieser Grundsätze und Verfahren ein operationelles Risiko darstellt."

15. Artikel 92 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird gestrichen.

b) In Absatz 2 erhält der Einleitungssatz folgende Fassung:

"Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Institute bei der Festlegung und Anwendung der Gesamtvergütungspolitik (einschließlich Gehältern und freiwilligen Altersvorsorgeleistungen) für verschiedene Mitarbeiterkategorien, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil des Instituts auswirkt, die nachstehenden Anforderungen in einer Art und einem Umfang anwenden, die ihrer Größe, ihrer internen Organisation und der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Tätigkeiten angemessen sind."

c) Der folgende Absatz 3 wird angefügt:

"(3) Für die Zwecke des Absatzes 2 gehören zu den Mitarbeiterkategorien, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil des Instituts auswirkt, zumindest folgende:

- a) alle Mitglieder des Leitungsorgans und der Geschäftsleitung des Instituts;
- b) Mitarbeiter mit Managementverantwortung für die Kontrollaufgaben des Instituts und die wesentlichen Abteilungen;
- d) Mitarbeiter, die im vorhergehenden Geschäftsjahr Anspruch auf wesentliche Vergütungen hatten, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - i) die Vergütung des Mitarbeiters entspricht mindestens 500 000 EUR und der durchschnittlichen Vergütung der Mitglieder des Leitungsorgans und der Geschäftsleitung des Instituts im Sinne von Buchstabe a;
 - ii) die Mitarbeiter üben ihre berufliche Tätigkeit in einer wesentlichen Abteilung aus, wobei es sich um eine Tätigkeit handelt, die sich erheblich auf das Risikoprofil der betreffenden Abteilung auswirkt."

16. Artikel 94 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchstabe l Ziffer i erhält folgende Fassung:

"Anteile bzw. eine je nach Rechtsform des betreffenden Instituts gleichwertige Beteiligung; oder an Anteile geknüpfte Instrumente bzw. je nach Rechtsform des betreffenden Instituts gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente,"

aa) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

"Die EBA arbeitet zur Bestimmung der Klassen von Instrumenten, die die unter Absatz 1 Buchstabe l Ziffer ii festgelegten Bedingungen erfüllen, einen Entwurf technischer Regulierungsstandards aus.

Die EBA legt der Kommission diesen Entwurf technischer Regulierungsstandards bis zum 31. März 2014 vor.

Die EBA arbeitet einen Entwurf technischer Regulierungsstandards zur Festlegung der Kriterien aus, anhand deren zwecks Ermittlung der Mitarbeiter, deren Tätigkeiten sich wesentlich auf das Risikoprofil des Instituts im Sinne des Artikels 92 Absatz 3 auswirken, Folgendes definiert wird:

- a) Managementverantwortung, Kontrollaufgaben und wesentliche Abteilungen;
- b) wesentliche Abteilung und erhebliche Auswirkung auf das Risikoprofil der betreffenden Abteilung und
- c) sonstige, in Artikel 92 Absatz 3 nicht ausdrücklich genannte Mitarbeiterkategorien, deren Tätigkeiten vergleichsweise ebenso wesentliche Auswirkungen auf das Risikoprofil des Instituts haben wie diejenigen der dort genannten Mitarbeiterkategorien.

Die EBA übermittelt der Kommission diesen Entwurf technischer Regulierungsstandards bis zum [6 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie].

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen."

b) Folgende Absätze werden angefügt:

"(3) Abweichend von Absatz 1 gelten die unter den Buchstaben l und m und die unter Buchstabe o Unterabsatz 2 genannten Anforderungen zumindest nicht für:

- a) ein Institut, bei dem es sich nicht um ein großes Institut im Sinne von Artikel 430a Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 handelt und dessen Vermögenswerte sich im Wert auf durchschnittlicher oder individueller oder, soweit anwendbar, auf konsolidierter Basis gemäß dieser Richtlinie und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über den Vierjahreszeitraum unmittelbar vor dem laufenden Geschäftsjahr auf höchstens 5 Mrd. EUR belaufen;
- b) Mitarbeiter, deren jährliche variable Vergütung nicht über 50 000 EUR hinausgeht und nicht mehr als ein Drittel der Gesamtjahresvergütung dieses Mitarbeiters ausmacht. Für die Zwecke dieses Buchstabens können die Mitgliedstaaten die unter diesem Buchstaben genannten Schwellen unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Vergütungspraktiken im betreffenden nationalen Markt sowie der Aufgaben und des Stellenprofils dieser Mitarbeiter ändern.

- (3a) Ein Mitgliedstaat kann
- a) die in Absatz 3 Buchstabe a genannte Schwelle für Institute, bei denen es sich nicht um ein großes Institut im Sinne von Artikel 430a Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 handelt, unter Berücksichtigung der Art und des Umfangs der Tätigkeiten der Institute, ihrer internen Organisation oder gegebenenfalls der Merkmale der Gruppe, der die Institute angehören, herabsetzen, oder
 - b) die in Absatz 3 Buchstabe a genannte Schwelle bis zu einem Höchstbetrag von 15 Mrd. EUR anheben, sofern das Institut kein großes Institut im Sinne von Artikel 430a Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist und die Kriterien gemäß Artikel 430a Nummer 4 Buchstaben b bis e der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllt.
- (4) In enger Zusammenarbeit mit der EBA überprüft die Kommission bis zum [vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] die Anwendung der Absätze 3 und 3a, erstellt hierüber einen Bericht und legt diesen gegebenenfalls zusammen mit einem geeigneten Gesetzgebungsvorschlag dem Europäischen Parlament und dem Rat vor.
- (5) Die EBA legt Leitlinien fest, die die Anwendung der Absätze 3 und 3a erleichtern und deren kohärente Anwendung gewährleisten."

17. Artikel 97 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Buchstabe b wird gestrichen;
- b) nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 4a angefügt:

"(4a) Die zuständigen Behörden können die Methoden für die Anwendung des Verfahrens der Überprüfung und Bewertung gemäß Absatz 1 anpassen, um Instituten mit einem ähnlichen Risikoprofil, wie ähnliche Geschäftsmodelle oder Belegenheitsort der Risikopositionen, Rechnung zu tragen. Diese angepassten Methoden können risikoorientierte Referenzwerte und quantitative Indikatoren einschließen und müssen die gebührende Berücksichtigung spezifischer Risiken ermöglichen, denen ein Institut möglicherweise ausgesetzt ist, und dürfen die institutsspezifische Art der gemäß Artikel 104a auferlegten Maßnahmen nicht beeinträchtigen.

Die zuständigen Behörden teilen der EBA gegebenenfalls die Anwendung angepasster Methoden gemäß diesem Absatz mit. Die EBA überwacht die Aufsichtspraktiken und gibt Leitlinien heraus, um zu spezifizieren, wie ähnliche Risikoprofile für die Zwecke dieses Absatzes bewertet werden sollten, und um die einheitliche und verhältnismäßige Anwendung von ähnlichen, auf bestimmte Institute zugeschnittenen Methoden in der Union sicherzustellen. Diese Leitlinien werden gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 erlassen."

18. Artikel 98 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Buchstabe j wird gestrichen;
- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Die Überprüfung und Bewertung durch die zuständigen Behörden schließt auch das Zinsänderungsrisiko ein, dem die Institute bei Geschäften des Anlagebuchs ausgesetzt sind. Die zuständigen Behörden üben die Aufsichtsbefugnisse zumindest in den nachstehenden Fällen aus, es sei denn, sie sind ausgehend von der Überprüfung und der Bewertung nach diesem Absatz der Auffassung, dass die Steuerung des sich aus Geschäften des Anlagebuchs ergebenden Zinsänderungsrisikos durch das Institut angemessen ist und dass das Institut dem Zinsänderungsrisiko, das sich aus Geschäften des Anlagebuchs ergibt, nicht übermäßig ausgesetzt ist:

- a) der in Artikel 84 Absatz 1 genannte wirtschaftliche Wert des Eigenkapitals eines Instituts verringert sich aufgrund einer plötzlichen und unerwarteten Zinsänderung, wie sie sich aus einem von sechs auf Zinssätze angewandten aufsichtlichen Schockszenarien ergibt, um mehr als 15 % seines Kernkapitals;
- b) der Nettozinsertrag des Instituts ist aufgrund einer plötzlichen und unerwarteten Zinsänderung, wie sie sich aus einem von zwei auf Zinssätze angewandten aufsichtlichen Schockszenarien gemäß Artikel 448 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung 575/2013 ergibt, stark rückläufig.

Für die Zwecke dieses Absatzes bedeutet der Begriff Aufsichtsbefugnisse eine der folgenden Befugnisse:

- a) die in Artikel 104 Absatz 1 genannten Befugnisse;
- b) die Befugnis, Modell- und Parameterannahmen vorzuschreiben, bei denen es sich nicht um die von der EBA gemäß Artikel 98 Absatz 5a Buchstabe a ermittelten Annahmen handelt und die die Institute bei der Berechnung des wirtschaftlichen Werts des Eigenkapitals nach Artikel 84 Absatz 1 zugrunde legen."
- c) Folgender Absatz 5a wird eingefügt:

"(5a) Die EBA arbeitet einen Entwurf technischer Regulierungsstandards aus, in denen für die Zwecke des Absatzes 5 Folgendes festgelegt wird:

- a) sechs aufsichtliche Schockszenarien, die für jede Währung auf Zinssätze angewandt werden;
- b) in Anbetracht der international vereinbarten aufsichtsrechtlichen Standards die allgemeinen Modell- und Parameterannahmen, mit Ausnahme der Verhaltensannahmen, die die Institute bei der Berechnung des wirtschaftlichen Werts des Eigenkapitals nach Absatz 5 Buchstabe a zugrunde legen, die auf Folgendes begrenzt sind:
 - i) die Behandlung des Eigenkapitals des Instituts;
 - ii) die Einbeziehung, Zusammensetzung und Aktualisierung der zinsreagiblen Zahlungsströme, die sich aus den Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und außerbilanziellen Posten des Instituts ergeben, einschließlich der Behandlung von kommerziellen Margen und anderen Spread-Komponenten;
 - iii) die Verwendung dynamischer und/oder statischer Bilanzmodelle und die daraus resultierende Behandlung von Tilgungspositionen und fällig werdenden Positionen;
- c) gemeinsame Modell- und Parameterannahmen, denen die Institute bei ihren Berechnungen der Nettozinserträge Rechnung tragen müssen und die angeben, worin 'stark rückläufig' im Sinne von Absatz 5 besteht;

Die EBA legt der Kommission diesen Entwurf technischer Regulierungsstandards bis zum [ein Jahr nach Inkrafttreten] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen."

19. Artikel 99 Absatz 2 Buchstabe b wird gestrichen.

20. Artikel 103 wird gestrichen.

21. Artikel 104 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Für die Zwecke des Artikels 97, des Artikels 98 Absätze 4 und 5, des Artikels 101 Absatz 4 und des Artikels 102 sowie der Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sind die zuständigen Behörden mindestens befugt,

- a) von Instituten unter den in Artikel 104a festgelegten Voraussetzungen zu verlangen, dass sie über die Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 hinaus zusätzliche Eigenmittel vorhalten,
- b) eine Verstärkung der nach den Artikeln 73 und 74 eingeführten Regelungen, Verfahren, Mechanismen und Strategien zu verlangen,
- c) von Instituten die Vorlage eines Plans für die Rückkehr zur Erfüllung der Aufsichtsanforderungen gemäß dieser Richtlinie und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu verlangen und eine Frist für die Durchführung dieses Plans zu setzen, sowie gegebenenfalls Nachbesserungen hinsichtlich seines Anwendungsbereichs und Zeitrahmens zu verlangen,
- d) Instituten eine bestimmte Rückstellungspolitik oder eine bestimmte Behandlung ihrer Vermögenswerte vorzuschreiben,

- e) die Geschäftsbereiche, die Tätigkeiten oder das Netz von Instituten einzuschränken oder zu begrenzen oder die Veräußerung von Geschäftszweigen, die für die Solidität des Instituts mit zu großen Risiken verbunden sind, zu verlangen,
 - f) eine Verringerung des mit den Tätigkeiten, Produkten und Systemen von Instituten verbundenen Risikos – auch des mit ausgelagerten Tätigkeiten verbundenen Risikos – zu verlangen,
 - g) Instituten vorzuschreiben, die variable Vergütung auf einen Prozentsatz der Nettoeinkünfte zu begrenzen, sofern diese nicht mit der Erhaltung einer soliden Kapitalausstattung zu vereinbaren ist,
 - h) von Instituten zu verlangen, Nettogewinne zur Stärkung der Eigenmittel einzusetzen,
 - i) Ausschüttungen oder Zinszahlungen eines Instituts an Anteilseigner, Gesellschafter oder Inhaber von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals einzuschränken oder zu untersagen, sofern die Nichtzahlung nicht ein Ausfallereignis für das Institut darstellt,
 - j) zusätzliche Meldepflichten oder häufigere Meldungen, auch zur Eigenmittel- und Liquiditätslage vorzuschreiben,
 - k) besondere Liquiditätsanforderungen vorzuschreiben, einschließlich der Beschränkung von Laufzeitinkongruenzen zwischen Aktiva und Passiva,
 - l) ergänzende Informationen zu verlangen."
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

"(2) Zuständige Behörden dürfen Instituten für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe j nur dann zusätzliche Meldepflichten oder häufigere Meldungen vorschreiben, wenn die verlangten Angaben nicht schon an anderer Stelle vorhanden sind und die zusätzlichen Angaben für die Zwecke der Artikel 97 bis 102 erforderlich sind. Zusätzliche Angaben, die von Instituten verlangt werden können, gelten dann als an anderer Stelle vorhanden, wenn der zuständigen Behörde diese oder im Wesentlichen die gleichen Angaben bereits auf andere Weise gemeldet wurden. Die zuständige Behörde darf von einem Institut nicht die Meldung zusätzlicher Angaben verlangen, wenn sie zuvor Angaben in einem anderen Format oder in anderer Granularität erhalten hat und wenn das andere Format oder die andere Granularität sie nicht daran hindert, Angaben von derselben Qualität und Zuverlässigkeit wie der der zusätzlichen Angaben, die andernfalls gemeldet würden, zu generieren."

c) Absatz 3 wird gestrichen.

22. Die folgenden Artikel 104a, 104b und 104c werden eingefügt:

"Artikel 104a

Zusätzliche Eigenmittelanforderung

- (1) Die zuständigen Behörden legen die in Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe a genannte zusätzliche Eigenmittelanforderung fest, wenn sie bei den gemäß den Artikeln 97 und 101 durchgeführten Überprüfungen feststellen, dass auf ein einzelnes Institut Folgendes zutrifft:
- a) Das Institut ist Risiken oder Risikokomponenten ausgesetzt, die durch die in den Teilen 3, 4, 5 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Eigenmittelanforderungen nicht oder nicht ausreichend abgedeckt sind, was in Absatz 2 näher ausgeführt wird;
 - b) die in den Artikeln 73 und 74 dieser Richtlinie oder in Artikel 393 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Anforderungen werden von dem Institut nicht erfüllt und es ist unwahrscheinlich, dass andere Aufsichtsmaßnahmen ausreichen würden, um sicherzustellen, dass diese Anforderungen innerhalb eines angemessenen Zeitraums erfüllt werden können;

- c) die in Artikel 98 Absatz 4 genannten Anpassungen werden für nicht ausreichend erachtet, um das Institut in die Lage zu versetzen, seine Positionen innerhalb kurzer Zeit zu veräußern oder abzusichern, ohne dabei unter normalen Marktbedingungen wesentliche Verluste zu erleiden;
- d) die gemäß Artikel 101 Absatz 4 vorgenommene Bewertung ergibt, dass die Nichterfüllung der Anforderungen für die Anwendung des genehmigten Ansatzes wahrscheinlich zu unzureichenden Eigenmittelanforderungen führen wird;
- e) das Institut versäumt es wiederholt, zusätzliche Eigenmittel in angemessener Höhe zu bilden oder beizubehalten, um den im Einklang mit Artikel 104b Absatz 3 mitgeteilten Leitlinien nachzukommen;
- f) andere institutsspezifische Situationen, die nach Auffassung der zuständigen Behörde zu wesentlichen aufsichtlichen Bedenken führen können.

Die zuständigen Behörden legen die in Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe a genannten zusätzlichen Eigenmittelanforderungen nur für die Zwecke der Deckung der Risiken fest, denen einzelne Institute aufgrund ihrer Tätigkeiten ausgesetzt sind, einschließlich der Risiken, die die Auswirkungen bestimmter Wirtschaftsfaktoren oder Marktentwicklungen auf das Risikoprofil eines einzelnen Instituts widerspiegeln.

- (2) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe a sind Risiken oder Risikokomponenten als nicht oder nicht hinreichend durch die Eigenmittelanforderungen nach den Teilen 3, 4, 5 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 abgedeckt anzusehen, wenn die Beträge, die Arten und die Verteilung des Kapitals, die die zuständige Behörde unter Berücksichtigung der aufsichtlichen Überprüfung der von den Instituten gemäß Artikel 73 Absatz 1 vorgenommenen Bewertung für angemessen hält, über die in den Teilen 3, 4, 5 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Eigenmittelanforderungen für das Institut hinausgehen.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 bewerten die zuständigen Behörden die Risiken, denen ein Institut ausgesetzt ist, unter Berücksichtigung des Risikoprofils jedes einzelnen Instituts, einschließlich

- a) der Risiken oder Risikokomponenten, die ausdrücklich von den Eigenmittelanforderungen nach den Teilen 3, 4, 5 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommen sind oder von diesen nicht ausdrücklich behandelt werden; und
- b) der Risiken oder Risikokomponenten, die trotz Erfüllung der anwendbaren Anforderungen nach den Teilen 3, 4, 5 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 wahrscheinlich unterschätzt werden.

Insoweit als Risiken oder Risikokomponenten gemäß dieser Richtlinie oder der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Übergangsregelungen oder Besitzstandsklauseln unterliegen, werden sie nicht als Risiken oder Risikokomponenten betrachtet, die trotz Erfüllung der anwendbaren Anforderungen nach den Teilen 3, 4, 5 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 wahrscheinlich unterschätzt werden.

Für die Zwecke des Unterabsatzes 1 decken die zusätzlichen Eigenmittel alle wesentlichen Risiken oder Risikokomponenten ab, die nicht oder nicht ausreichend von den Eigenmittelanforderungen nach den Teilen 3, 4, 5 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 abgedeckt sind.

Zinsänderungsrisiken aus Positionen im Anlagebuch können zumindest in den Fällen nach Artikel 98 Absatz 5 als wesentlich betrachtet werden, es sei denn, die zuständigen Behörden sind auf der Grundlage der Überprüfung und der Bewertung nach demselben Absatz der Auffassung, dass die Steuerung von Zinsänderungsrisiken, die sich aus Geschäften des Anlagebuchs ergeben, durch das Institut angemessen ist und dass das Institut Zinsänderungsrisiken, die sich aus Geschäften des Anlagebuchs ergeben, nicht übermäßig ausgesetzt ist.

- (3) Die zuständigen Behörden legen die Höhe der gemäß Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe a verlangten zusätzlichen Eigenmittel als Differenz zwischen dem gemäß Absatz 2 als angemessen betrachteten Kapital und den Eigenmittelanforderungen der Teile 3, 4, 5 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 fest.
- (4) Die Institute erfüllen die in Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe a genannte zusätzliche Eigenmittelanforderung mit Eigenmitteln gemäß den folgenden Bedingungen:
- a) die zusätzliche Eigenmittelanforderung ist zu mindestens drei Vierteln mit Kernkapital zu erfüllen;
 - b) das Kernkapital muss zu mindestens drei Vierteln aus hartem Kernkapital bestehen.

Abweichend von Unterabsatz 1 kann die zuständige Behörde von dem Institut verlangen, dass es – soweit notwendig und unter Berücksichtigung der spezifischen Situation des Instituts – die zusätzliche Eigenmittelanforderung mit einem höheren Anteil an Kernkapital oder hartem Kernkapital erfüllt.

Die Eigenmittel, die zur Erfüllung der in Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe a genannten zusätzlichen Eigenmittelanforderung eingesetzt werden, dürfen nicht zur Erfüllung einer der Eigenmittelanforderungen des Artikels 92 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, der in Artikel 128 Nummer 6 dieser Richtlinie festgelegten kombinierten Kapitalpufferanforderung oder der Leitlinien für zusätzliche Eigenmittel nach Artikel 104b eingesetzt werden.

Abweichend von Unterabsatz 3 dürfen Eigenmittel, die zur Erfüllung der in Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe a genannten zusätzlichen Eigenmittelanforderung eingesetzt werden, dann zur Erfüllung der in Artikel 128 Nummer 6 dieser Richtlinie definierten kombinierten Kapitalpufferanforderung eingesetzt werden, wenn die zuständigen Behörden diese zusätzliche Eigenmittelanforderung zur Abdeckung von Risiken einer übermäßigen Verschuldung festgelegt haben, die von Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht ausreichend gedeckt werden.

- (5) Die zuständige Behörde rechtfertigt ihre Entscheidung, gemäß Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe a eine zusätzliche Eigenmittelanforderung festzulegen, gegenüber jedem Institut gebührend in schriftlicher Form und gibt dabei zumindest einen klaren Überblick über die vollständige Bewertung der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Punkte. In dem in Absatz 1 Buchstabe e genannten Fall muss dies auch die gesonderte Angabe von Gründen einschließen, warum Eigenkapitalleitlinien nicht länger als ausreichend betrachtet werden.
- (6)

Artikel 104b

Leitlinien für zusätzliche Eigenmittel

- (1) Die Institute legen anhand der Strategien und Verfahren nach Artikel 73 ihr internes Kapital auf eine angemessene Höhe an Eigenmitteln fest, die ausreichend ist, um alle Risiken abzudecken, denen ein Institut ausgesetzt ist und um zu gewährleisten, dass
- a) konjunkturbedingte wirtschaftliche Schwankungen keinen Verstoß gegen diese Anforderungen nach sich ziehen und
 - b) die Eigenmittel des Instituts potenzielle Verluste absorbieren können, die sich aufgrund von Stressszenarien ergeben, einschließlich jener, die anhand des aufsichtlichen Stresstests nach Artikel 100 ermittelt werden.
- (2) Die zuständigen Behörden überprüfen im Rahmen der gemäß den Artikeln 97 und 101 durchgeführten Überprüfungen und Bewertungen, einschließlich anhand der Ergebnisse der Stresstests nach Artikel 100, regelmäßig die von jedem Institut nach Absatz 1 festgelegte Höhe an internem Kapital.

Gemäß diesen Überprüfungen legen die zuständigen Behörden für jedes Institut die Gesamthöhe der Eigenmittel fest, die sie für angemessen halten.

- (3) Die zuständigen Behörden teilen den Instituten ihre aufsichtlichen Leitlinien für zusätzliche Eigenmittel mit, die sich aus dem Unterschied zwischen der Gesamthöhe der Eigenmittel, die von den zuständigen Behörden für angemessen gehalten wird, und dem nach den Teilen 3, 4, 5 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und nach Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 128 der vorliegenden Richtlinie erforderlichen Betrag der Eigenmittel ergeben, soweit dieser Unterschied positiv ist.
- (4) Die Leitlinien für zusätzliche Eigenmittel der zuständigen Behörden gemäß Absatz 3 sind institutsspezifisch. Die Leitlinien können Risiken, die durch die gemäß Artikel 104a festgelegten zusätzlichen Eigenmittelanforderungen erfasst werden, nur insoweit abdecken als sie Aspekte dieser Risiken abdecken, die nicht bereits nach dieser Anforderung abgedeckt sind.
- (5) Die Nichterfüllung der Leitlinien nach Absatz 3, sofern ein Institut die Anforderungen nach den Teilen 3, 4, 5 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, die zusätzliche Eigenmittelanforderung nach Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe a und die kombinierte Kapitalpufferanforderung nach Artikel 128 Absatz 6 erfüllt, löst nicht die in Artikel 141 genannten Beschränkungen aus.

Artikel 104c

Zusammenarbeit mit Abwicklungsbehörden

- (1)
- (2) Die zuständigen Behörden unterrichten die entsprechenden Abwicklungsbehörden über die zusätzliche Eigenmittelanforderung, die gemäß Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe a für Institute festgelegt wurde, und über jegliche Leitlinien für zusätzliche Eigenmittel, die den Instituten gemäß Artikel 104b mitgeteilt wurden."
23. Artikel 105 Buchstabe d wird gestrichen.
24. Artikel 108 Absatz 3 wird gestrichen.
25. Artikel 109 Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

"(2) Die zuständigen Behörden schreiben den unter diese Richtlinie fallenden Mutter- und Tochterunternehmen vor, die Pflichten nach Abschnitt II auf konsolidierter oder teilkonsolidierter Basis zu erfüllen, um zu gewährleisten, dass die Regelungen, Verfahren und Mechanismen des Abschnitts II kohärent und gut aufeinander abgestimmt sind und alle für die Aufsicht relevanten Daten und Informationen vorgelegt werden können. Sie stellen insbesondere sicher, dass die unter diese Richtlinie fallenden Mutter- und Tochterunternehmen diese Regelungen, Verfahren und Mechanismen in ihren nicht unter diese Richtlinie fallenden Tochterunternehmen anwenden, was auch für solche mit Sitz in Offshore-Finanzzentren gilt. Diese Regelungen, Verfahren und Mechanismen müssen ebenfalls kohärent und gut aufeinander abgestimmt sein, und die betreffenden Tochterunternehmen müssen ebenfalls alle für die Aufsicht relevanten Daten und Informationen vorlegen können.

(3) Die aus Abschnitt II erwachsenden Pflichten in Bezug auf Tochterunternehmen, die selbst nicht dieser Richtlinie unterliegen, finden keine Anwendung, wenn das EU-Mutterinstitut den zuständigen Behörden gegenüber nachweisen kann, dass die Anwendung des Abschnitts II nach den gesetzlichen Bestimmungen des Drittlandes, in dem das Tochterunternehmen seinen Sitz hat, widerrechtlich ist."

25a. In Artikel 109 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

(4) Die in den Artikeln 92, 94 und 95 festgelegten Vergütungsanforderungen gelten auf konsolidierter Basis nicht für

- a) Tochterunternehmen mit Sitz in der Union, die an besondere Vergütungsanforderungen nach Maßgabe anderer Instrumente des Unionsrechts gebunden sind;
- b) Tochterunternehmen mit Sitz in einem Drittland, die an besondere Vergütungsanforderungen nach Maßgabe anderer Instrumente des Unionsrechts gebunden wären, wenn sie ihren Sitz in der Union hätten."

25b. Artikel 111 erhält folgende Fassung:

"Artikel 111

Bestimmung der konsolidierenden Aufsichtsbehörde

- (1) Handelt es sich bei einem Mutterunternehmen um ein Mutterkreditinstitut in einem Mitgliedstaat oder ein EU-Mutterkreditinstitut, so wird die Aufsicht auf konsolidierter Basis von der zuständigen Behörde ausgeübt, die die Aufsicht über das Mutterkreditinstitut oder das EU-Mutterkreditinstitut auf Einzelunternehmensbasis ausübt.

Handelt es sich bei einem Mutterunternehmen um eine Mutterwertpapierfirma in einem Mitgliedstaat oder eine EU-Mutterwertpapierfirma und ist keine ihrer Tochterunternehmen ein Kreditinstitut, so wird die Aufsicht auf konsolidierter Basis von der zuständigen Behörde ausgeübt, die die Aufsicht über die Mutterwertpapierfirma oder die EU-Mutterwertpapierfirma auf Einzelunternehmensbasis ausübt.

Handelt es sich bei einem Mutterunternehmen um eine Mutterwertpapierfirma in einem Mitgliedstaat oder eine EU-Mutterwertpapierfirma und ist mindestens eines ihrer Tochterunternehmen ein Kreditinstitut, so wird die Aufsicht auf konsolidierter Basis von der zuständigen Behörde, die für das Kreditinstitut zuständig ist, oder im Fall von mehreren Kreditinstituten von der zuständigen Behörde, die für das Kreditinstitut mit der höchsten Bilanzsumme zuständig ist, ausgeübt.

- (2) Handelt es sich beim Mutterunternehmen eines Instituts um eine Mutterfinanzholdinggesellschaft in einem Mitgliedstaat, eine gemischte Mutterfinanzholdinggesellschaft in einem Mitgliedstaat, eine EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder eine gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft, so wird die Aufsicht auf konsolidierter Basis von der zuständigen Behörde ausgeübt, die die Aufsicht über dieses Institut auf Einzelunternehmensbasis ausübt.
- (3) Haben zwei oder mehr in der Union zugelassene Institute dieselbe Mutterfinanzholdinggesellschaft in einem Mitgliedstaat, dieselbe gemischte Mutterfinanzholdinggesellschaft in einem Mitgliedstaat, dieselbe EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder dieselbe gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft, so wird die Aufsicht auf konsolidierter Basis von den folgenden Behörden ausgeübt:
 - a) der für das Kreditinstitut zuständigen Behörde, wenn es nur ein Kreditinstitut innerhalb der Gruppe gibt;
 - b) der für das Kreditinstitut mit der höchsten Bilanzsumme zuständigen Behörde, wenn es mehrere Kreditinstitute innerhalb der Gruppe gibt; oder
 - c) der für die Wertpapierfirma mit der höchsten Bilanzsumme zuständigen Behörde, wenn es kein Kreditinstitut innerhalb der Gruppe gibt.

- (4) Ist eine Konsolidierung nach Artikel 18 Absatz 3 oder Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erforderlich, so wird die Aufsicht auf konsolidierter Basis von der für das Kreditinstitut mit der höchsten Bilanzsumme zuständigen Behörde oder – wenn es kein Kreditinstitut innerhalb der Gruppe gibt – von der für die Wertpapierfirma mit der höchsten Bilanzsumme zuständigen Behörde ausgeübt.
- (4a) Übt eine zuständige Behörde die Aufsicht über mehr als ein Kreditinstitut innerhalb einer Gruppe auf Einzelunternehmensbasis aus, so handelt es sich bei der konsolidierenden Aufsichtsbehörde abweichend von Absatz 1 Unterabsatz 3, Absatz 3 Buchstabe b und Absatz 4 um die zuständige Behörde, die die Aufsicht über ein oder mehrere Kreditinstitute innerhalb der Gruppe auf Einzelunternehmensbasis ausübt, sofern die Summe der Bilanzsummen dieser beaufsichtigten Kreditinstitute höher ist als die der Kreditinstitute, über die irgendeine andere zuständige Behörde die Aufsicht auf Einzelunternehmensbasis ausübt.
- Übt eine zuständige Behörde die Aufsicht über mehr als eine Wertpapierfirma innerhalb einer Gruppe auf Einzelunternehmensbasis aus, so handelt es sich bei der konsolidierenden Aufsichtsbehörde abweichend von Absatz 3 Buchstabe c um die zuständige Behörde, die die Aufsicht über eine oder mehrere Wertpapierfirmen innerhalb der Gruppe mit der höchsten aggregierten Bilanzsumme auf Einzelunternehmensbasis ausübt.
- (5) In besonderen Fällen, in denen die Anwendung der Kriterien nach den Absätzen 1, 3 und 4 für die betreffenden Institute angesichts der relativen Bedeutung ihrer Geschäfte in den entsprechenden Mitgliedstaaten oder angesichts der Notwendigkeit, eine fortdauernde Überwachung auf konsolidierter Basis durch dieselbe zuständige Behörde zu gewährleisten, unangemessen wäre, können die zuständigen Behörden einvernehmlich von diesen Kriterien abweichen und für die Aufsicht auf konsolidierter Basis eine andere zuständige Behörde benennen. In solchen Fällen hat das EU-Mutterinstitut, die EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft, die gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft bzw. das Institut mit der höchsten Bilanzsumme das Recht, vor der Entscheidung der zuständigen Behörden gehört zu werden.

(6) Die zuständigen Behörden melden der Kommission und der EBA jede im Rahmen von Absatz 5 getroffene Vereinbarung."

26. Artikel 113 erhält folgende Fassung:

"Artikel 113

Gemeinsame Entscheidungen über institutsspezifische Aufsichtsanforderungen

- (1) Die konsolidierende Aufsichtsbehörde und die für die Beaufsichtigung von Tochterunternehmen eines EU-Mutterinstituts, einer EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder einer gemischten EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft zuständigen Behörden setzen alles daran, um in folgenden Punkten zu einer gemeinsamen Entscheidung zu gelangen:
- a) der Anwendung der Artikel 73 und 97, um zu bestimmen, ob die konsolidierte Höhe an Eigenmitteln der Gruppe von Instituten in Bezug auf die Finanzlage der Gruppe und ihr Risikoprofil angemessen ist, und welche Höhe an Eigenmitteln für die Anwendung des Artikels 104 Absatz 1 Buchstabe a auf jedes einzelne Unternehmen der Gruppe von Instituten und auf konsolidierter Basis erforderlich ist;
 - b) den Maßnahmen zur Behandlung aller wichtigen Fragen und wesentlichen Erkenntnisse im Zusammenhang mit der Liquiditätsaufsicht, einschließlich der nach Artikel 86 vorgeschriebenen angemessenen Organisation und Behandlung von Risiken, und der Notwendigkeit institutsspezifischer Liquiditätsanforderungen nach Artikel 105;
 - c) alle aufsichtlichen Leitlinien für zusätzliche Eigenmittel, die gemäß Artikel 104b Absatz 3 bestimmt werden.

- (2) Die gemeinsamen Entscheidungen nach Absatz 1 werden getroffen:
- a) für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe a innerhalb von vier Monaten, nachdem die konsolidierende Aufsichtsbehörde den anderen jeweils zuständigen Behörden einen Bericht übermittelt hat, in dem die Risiken der Gruppe von Instituten gemäß Artikel 104a bewertet werden;
 - b) für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe b innerhalb von vier Monaten, nachdem die konsolidierende Aufsichtsbehörde einen Bericht übermittelt hat, der die Bewertung des Liquiditätsrisikoprofils der Gruppe von Instituten gemäß den Artikeln 86 und 105 enthält;
 - c) für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe c innerhalb von vier Monaten, nachdem die konsolidierende Aufsichtsbehörde einen Bericht übermittelt hat, in dem die Risiken der Gruppe von Instituten gemäß Artikel 104b bewertet werden.

In den gemeinsamen Entscheidungen werden auch die Risikobewertung, die die jeweils zuständigen Behörden gemäß den Artikeln 73, 97, 104a und 104b in Bezug auf Tochterunternehmen durchgeführt haben, gebührend berücksichtigt.

Die gemeinsamen Entscheidungen nach Absatz 1 Buchstaben a und b wird samt umfassender Begründung in einem Dokument festgehalten, das dem EU-Mutterinstitut von der konsolidierenden Aufsichtsbehörde übermittelt wird. Bei Uneinigkeit konsultiert die konsolidierende Aufsichtsbehörde auf Verlangen einer der anderen zuständigen Behörden die EBA. Die konsolidierende Aufsichtsbehörde kann die EBA auch von sich aus konsultieren.

- (3) Gelangen die zuständigen Behörden innerhalb der in Absatz 2 genannten Fristen zu keiner gemeinsamen Entscheidung, so wird die Entscheidung über die Anwendung der Artikel 73, 86 und 97, des Artikels 104 Absatz 1 Buchstabe a, des Artikels 104b und des Artikels 105 auf konsolidierter Basis von der konsolidierenden Aufsichtsbehörde nach gebührender Berücksichtigung der von den jeweils zuständigen Behörden in Bezug auf die Tochterunternehmen durchgeführten Risikobewertung getroffen. Hat eine der jeweils zuständigen Behörden bei Ablauf der Fristen nach Absatz 2 die Angelegenheit gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 an die EBA verwiesen, so stellt die konsolidierende Aufsichtsbehörde ihre Entscheidung zurück, bis ein Beschluss der EBA gemäß Artikel 19 Absatz 3 jener Verordnung ergangen ist, und entscheidet dann gemäß dem Beschluss der EBA. Die Fristen nach Absatz 2 gelten als Fristen für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010. Die EBA fasst ihren Beschluss binnen eines Monats. Nach Ablauf der Viermonatsfrist oder nach Erzielen einer gemeinsamen Entscheidung kann die Angelegenheit nicht mehr an die EBA verwiesen werden.

Die Entscheidung über die Anwendung der Artikel 73, 86 und 97, des Artikels 104 Absatz 1 Buchstabe a, des Artikels 104b und des Artikels 105 wird unter gebührender Berücksichtigung der von der konsolidierenden Aufsichtsbehörde geäußerten Standpunkte und Vorbehalte von den Behörden getroffen, die jeweils für die Beaufsichtigung von Tochterunternehmen eines EU-Mutterkreditinstituts oder einer EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder einer gemischten EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft auf Einzelunternehmensbasis oder auf teilkonsolidierter Basis zuständig sind. Hat eine der betreffenden zuständigen Behörden bei Ablauf einer der Fristen nach Absatz 2 die Angelegenheit gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 an die EBA verwiesen, so stellen die zuständigen Behörden ihre Entscheidung zurück, bis ein Beschluss der EBA gemäß Artikel 19 Absatz 3 jener Verordnung ergangen ist, und entscheiden dann gemäß dem Beschluss der EBA. Die Fristen nach Absatz 2 gelten als Fristen für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten im Sinne jener Verordnung. Die EBA fasst ihren Beschluss binnen eines Monats. Nach Ablauf der Viermonatsfrist oder nach Erzielen einer gemeinsamen Entscheidung kann die Angelegenheit nicht mehr an die EBA verwiesen werden.

Die Entscheidungen werden samt umfassender Begründung in einem Dokument festgehalten und tragen der Risikobewertung sowie den von den anderen zuständigen Behörden innerhalb der Fristen nach Absatz 2 geäußerten Standpunkten und Vorbehalten Rechnung. Die konsolidierende Aufsichtsbehörde leitet das Dokument an alle betroffenen zuständigen Behörden und das EU-Mutterinstitut weiter.

Wurde die EBA konsultiert, tragen alle zuständigen Behörden deren Stellungnahme Rechnung und begründen jede erhebliche Abweichung davon.

- (4) Die gemeinsamen Entscheidungen nach Absatz 1 und die Entscheidungen, die die zuständigen Behörden bei Fehlen einer gemeinsamen Entscheidung nach Absatz 3 treffen, werden von den zuständigen Behörden in den betroffenen Mitgliedstaaten als maßgebend anerkannt und angewandt.

Die gemeinsamen Entscheidungen nach Absatz 1 und jede bei Fehlen einer gemeinsamen Entscheidung nach Absatz 3 getroffene Entscheidung werden jährlich oder unter außergewöhnlichen Umständen aktualisiert, d. h. wenn eine für die Beaufsichtigung von Tochterunternehmen eines EU-Mutterinstituts, einer EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder einer gemischten EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft zuständige Behörde bei der konsolidierenden Aufsichtsbehörde einen schriftlichen, umfassend begründeten Antrag auf Aktualisierung der Entscheidung über die Anwendung des Artikels 104 Absatz 1 Buchstabe a, des Artikels 104b und des Artikels 105 stellt. In letztgenanntem Fall kann die Aktualisierung auf bilateraler Basis zwischen der konsolidierenden Aufsichtsbehörde und der ersuchenden zuständigen Behörde geregelt werden.

- (5) Zur Erleichterung gemeinsamer Entscheidungen arbeitet die EBA Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, um ein einheitliches Vorgehen bei der Beschlussfassung nach diesem Artikel in Bezug auf gemeinsame Entscheidungen über die Anwendung der Artikel 73, 86 und 97, des Artikels 104 Absatz 1 Buchstabe a, des Artikels 104b und des Artikels 105 zu gewährleisten.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards bis zum 1. Juli 2014 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Durchführungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen."

26a. In Artikel 115 wird der folgende neue Absatz eingefügt:

"(3) Handelt es sich bei der konsolidierenden Aufsichtsbehörde nicht um die zuständige Behörde in dem Mitgliedstaat, in dem die gemäß Artikel 21a zugelassene Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft niedergelassen ist, so werden die Koordinierungs- und Kooperationsvereinbarungen nach Absatz 1 auch mit der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats geschlossen, in dem das Mutterunternehmen niedergelassen ist."

27. Artikel 116 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 1a angefügt:

"(1a) Zur Erleichterung der Aufgaben nach Artikel 112 Absatz 1, Artikel 114 Absatz 1 und Artikel 115 Absatz 1 richtet die konsolidierende Aufsichtsbehörde Aufsichtskollegien ein, auch wenn alle grenzübergreifend tätigen Tochterunternehmen eines EU-Mutterinstituts, einer EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder einer gemischten EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft ihren Sitz in Drittländern haben, sofern die Aufsichtsbehörden der Drittländer Geheimhaltungsvorschriften unterliegen, die den Anforderungen nach Kapitel 1 Abschnitt II dieser Richtlinie und, soweit anwendbar, nach den Artikeln 76 und 81 der Richtlinie 2014/65/EU gleichwertig sind."

b) In Absatz 6 wird der folgende neue Unterabsatz angefügt:

"Die zuständige Behörde in dem Mitgliedstaat, in dem die gemäß Artikel 21a zugelassene Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft niedergelassen ist, kann sich an dem entsprechenden Aufsichtskollegium beteiligen."

28. Artikel 119 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Vorbehaltlich des Artikels 21a treffen die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen, um Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften in die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis einzubeziehen."

29. Artikel 120 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Unterliegt eine gemischte Finanzholdinggesellschaft insbesondere in Bezug auf die risikoorientierte Beaufsichtigung sowohl dieser Richtlinie als auch den gleichwertigen Bestimmungen der Richtlinie 2009/138/EG, so kann die konsolidierende Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der für die Gruppenaufsicht im Versicherungssektor zuständigen Behörde auf diese gemischte Finanzholdinggesellschaft nur die Bestimmungen dieser Richtlinie anwenden, die sich auf die am stärksten vertretene Finanzbranche im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 der Richtlinie 2002/87/EG beziehen."

29a. In Artikel 125 Absatz 1 wird der folgende neue Unterabsatz angefügt:

"Ist die gemäß Artikel 111 bestimmte konsolidierende Aufsichtsbehörde einer Gruppe mit einer gemischten Mutterfinanzholdinggesellschaft nicht identisch mit dem gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2002/87/EG festgelegten Koordinator, so arbeiten die beiden Behörden zum Zwecke der Anwendung dieser Richtlinie und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf konsolidierter Ebene zusammen. Um eine wirksame Zusammenarbeit zu schaffen und zu erleichtern, schließen die konsolidierende Aufsichtsbehörde und der Koordinator schriftliche Koordinierungs- und Kooperationsvereinbarungen."

29b. Artikel 128 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

"2. 'institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer' die Eigenmittel, die ein Institut gemäß Artikel 130 vorhalten muss,"

29c. Die Artikel 129 und 130 erhalten folgende Fassung:

"Artikel 129

Pflicht zum Vorhalten eines Kapitalerhaltungspuffers

- (1) Die Mitgliedstaaten verlangen von Instituten, zusätzlich zum harten Kernkapital, das zur Unterlegung der Eigenmittelanforderung des Artikels 92 Absatz 1 Buchstaben a bis c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erforderlich ist, einen aus hartem Kernkapital bestehenden Kapitalerhaltungspuffer vorzuhalten, der 2,5 % ihres Gesamtrisikobetrags entspricht, der nach Maßgabe des Teils 1 Titel II jener Verordnung auf Einzelunternehmensbasis oder auf konsolidierter Basis gemäß Artikel 92 Absatz 3 jener Verordnung berechnet wird.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann ein Mitgliedstaat kleine und mittlere Wertpapierfirmen von den Anforderungen jenes Absatzes befreien, sofern eine solche Freistellung die Stabilität des Finanzsystems des betreffenden Mitgliedstaats nicht gefährdet.

Die Entscheidung über die Freistellung ist umfassend zu begründen, wobei auch darzulegen ist, weshalb die Freistellung keine Gefährdung der Stabilität des Finanzsystems des Mitgliedstaats darstellt, und die kleinen und mittleren Wertpapierfirmen, für die die Freistellung gilt, sind eindeutig zu definieren.

Die Mitgliedstaaten, die eine solche Freistellung beschließen, zeigen diese dem ESRB an. Der ESRB übermittelt diese Anzeigen entsprechend der Kommission, der EBA und den zuständigen und den benannten Behörden der von der Entscheidung betroffenen Mitgliedstaaten.

- (3) Der Mitgliedstaat benennt für die Zwecke des Absatzes 2 die Behörde, die für die Anwendung dieses Artikels zuständig ist. Diese Behörde ist die zuständige Behörde oder die benannte Behörde.

- (4) Die Einstufung von Wertpapierfirmen als kleine oder mittlere Unternehmen für die Zwecke des Absatzes 2 erfolgt im Einklang mit der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (1).
- (5) Institute dürfen zur Einhaltung der Anforderung des Artikels 104a und jeglicher Leitlinien nach Artikel 104b kein hartes Kernkapital einsetzen, das zur Einhaltung der Anforderung des Absatzes 1 dieses Artikels vorgehalten wird.
- (6) Erfüllt ein Institut die Anforderung nach Absatz 1 nicht vollständig, so unterliegt es den Ausschüttungsbeschränkungen des Artikels 141 Absätze 2 und 3.

Artikel 130

Pflicht zum Vorhalten eines institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers

- (1) Die Mitgliedstaaten verlangen von den Instituten, einen institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer in Höhe ihres nach Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneten Gesamtrisikobetrags vorzuhalten, der mit dem gewichteten Durchschnittswert der antizyklischen Pufferquoten multipliziert wird, die gemäß Artikel 140 der vorliegenden Richtlinie nach Maßgabe des Teils 1 Titel II jener Verordnung auf Einzelunternehmensbasis oder auf konsolidierter Basis berechnet werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann ein Mitgliedstaat kleine und mittlere Wertpapierfirmen von den Anforderungen jenes Absatzes befreien, sofern eine solche Freistellung die Stabilität des Finanzsystems des betreffenden Mitgliedstaats nicht gefährdet.

Die Entscheidung über die Freistellung ist umfassend zu begründen, wobei auch darzulegen ist, weshalb die Freistellung keine Gefährdung der Stabilität des Finanzsystems des Mitgliedstaats darstellt, und die kleinen und mittleren Wertpapierfirmen, für die die Freistellung gilt, sind eindeutig zu definieren.

Die Mitgliedstaaten, die eine solche Freistellung beschließen, zeigen diese dem ESRB an. Der ESRB übermittelt diese Anzeigen unverzüglich der Europäischen Kommission, der EBA und den zuständigen und den benannten Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten.

- (3) Der Mitgliedstaat benennt für die Zwecke des Absatzes 2 die Behörde, die für die Anwendung dieses Artikels zuständig ist. Diese Behörde ist die zuständige Behörde oder die benannte Behörde.
- (4) Die Einstufung von Wertpapierfirmen als kleine oder mittlere Unternehmen für die Zwecke des Absatzes 2 erfolgt im Einklang mit der Empfehlung 2003/361/EG.
- (5) Die Anforderung nach Absatz 1 muss von den Instituten mit hartem Kernkapital erfüllt werden, das zusätzlich zum harten Kernkapital für die Einhaltung der Eigenmittelanforderung des Artikels 92 Absatz 1 Buchstaben a bis c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, der Pflicht zum Vorhalten eines Kapitalerhaltungspuffers nach Artikel 129 der vorliegenden Richtlinie und allen etwaigen Anforderungen nach Artikel 104 der vorliegenden Richtlinie vorgehalten werden muss.
- (6) Erfüllt ein Institut die Anforderung nach Absatz 1 nicht vollständig, so unterliegt es den Ausschüttungsbeschränkungen des Artikels 141 Absätze 2 und 3."

30. Artikel 131 erhält folgende Fassung:

"Artikel 131

Global systemrelevante Institute und andere systemrelevante Institute

- (1) Die Mitgliedstaaten benennen die Behörde, die dafür zuständig ist, auf konsolidierter Basis global systemrelevante Institute (G-SRI) und auf Einzelbasis, teilkonsolidierter bzw. konsolidierter Basis andere systemrelevante Institute (A-SRI) zu ermitteln, die in ihrem Zuständigkeitsbereich zugelassen wurden. Diese Behörde ist die zuständige Behörde oder die benannte Behörde. Die Mitgliedstaaten können mehrere Behörden benennen.

G-SRI umfassen

- a) Gruppen, an deren Spitze ein EU-Mutterinstitut, eine EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder eine gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft steht, oder
- b) Institute, die nicht Tochterunternehmen eines EU-Mutterinstituts, einer EU_Mutterfinanzholdinggesellschaft oder einer gemischten EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft sind.

Bei A-SRI kann es sich entweder um ein Institut oder eine Gruppe, an dessen/deren Spitze ein EU-Mutterinstitut, eine EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder eine gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft steht, ein Mutterinstitut in einem Mitgliedstaat, eine Mutterfinanzholdinggesellschaft in einem Mitgliedstaat oder eine gemischte Mutterfinanzholdinggesellschaft in einem Mitgliedstaat handeln.

- (2) Die Methode zur Ermittlung von G-SRI beruht auf den folgenden Kategorien:
- a) Größe der Gruppe,
 - b) Verflechtungen der Gruppe mit dem Finanzsystem,
 - c) Ersetzbarkeit der von der Gruppe erbrachten Dienstleistungen oder zur Verfügung gestellten Finanzinfrastruktur,

- d) Komplexität der Gruppe,
- e) grenzüberschreitende Tätigkeit der Gruppe, einschließlich der grenzüberschreitenden Tätigkeit zwischen Mitgliedstaaten sowie zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittland.

Jede Kategorie wird gleich gewichtet und besteht aus quantifizierbaren Indikatoren.

Anhand der Methode wird für jede Körperschaft im Sinne des Absatzes 1, die bewertet wird, ein Gesamtbewertungsergebnis errechnet, das ihre Bezeichnung als G-SRI und ihre Einstufung in eine Teilkategorie gemäß Absatz 9 ermöglicht.

(2a) Eine zusätzliche Methode zur Ermittlung von G-SRI beruht auf den folgenden Kategorien:

- a) die in Absatz 2 Buchstaben a bis d genannten Kategorien;
- b) grenzüberschreitende Tätigkeit der Gruppe, mit Ausnahme der Tätigkeiten der Gruppe in teilnehmenden Mitgliedstaaten im Sinne der Begriffsbestimmung in Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014.

Jede Kategorie wird gleich gewichtet und besteht aus quantifizierbaren Indikatoren. Die Indikatoren für die in Buchstabe a genannten Kategorien sind identisch mit den entsprechenden Indikatoren, die gemäß Absatz 2 bestimmt werden.

Anhand dieser zusätzlichen Ermittlungsmethode wird für jede Körperschaft im Sinne von Absatz 1, die bewertet wird, ein zusätzliches Gesamtbewertungsergebnis errechnet, auf dessen Grundlage die zuständige bzw. die benannte Behörde eine der in Absatz 10 Buchstabe c genannten Maßnahmen ergreifen kann.

(3) A-SRI werden gemäß Absatz 1 ermittelt. Ihre Systemrelevanz wird auf der Grundlage mindestens eines der folgenden Kriterien bewertet:

- a) Größe,
- b) Relevanz für die Wirtschaft der Union oder des betreffenden Mitgliedstaats,
- c) Bedeutung der grenzüberschreitenden Tätigkeiten,
- d) Verflechtungen des Instituts oder der Gruppe mit dem Finanzsystem.

Die EBA veröffentlicht nach Beratung mit dem ESRB bis zum 1. Januar 2015 Leitlinien für die Kriterien zur Festlegung der Anwendungsvoraussetzungen für diesen Absatz in Bezug auf die Bewertung von A-SRI. In diesen Leitlinien wird den internationalen Rahmenregelungen für national systemrelevante Institute sowie den unionsspezifischen und nationalen Besonderheiten Rechnung getragen.

- (4) Jedes G-SRI hält auf konsolidierter Basis einen Puffer G-SRI-Puffer vor, der der Teilkategorie entspricht, in die es eingestuft wurde. Dieser Puffer besteht aus hartem Kernkapital und ergänzt dieses.
- (5) Die zuständige Behörde oder die benannte Behörde kann jedes A-SRI dazu verpflichten, je nach Sachlage, auf konsolidierter oder teilkonsolidierter oder auf Einzelbasis einen A-SRI-Puffer von bis zu 3 % des nach Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneten Gesamtrisikobetrags vorzuhalten; dabei sind die Kriterien für die Ermittlung von A-SRI zu berücksichtigen. Dieser Puffer besteht aus hartem Kernkapital.
- (5a) Vorbehaltlich der unten beschriebenen Genehmigung der Kommission kann die zuständige Behörde oder die benannte Behörde jedes A-SRI dazu verpflichten, je nach Sachlage, auf konsolidierter oder teilkonsolidierter oder auf Einzelbasis einen A-SRI-Puffer von mehr als 3 % des nach Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneten Gesamtrisikobetrags vorzuhalten. Dieser Puffer besteht aus hartem Kernkapital.

Der ESRB legt der Kommission binnen eines Monats nach der in Absatz 7 genannten Anzeige eine Stellungnahme dazu vor, ob er den A-SRI-Puffer für angemessen hält. Im Einklang mit Artikel 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 kann die EBA der Kommission ebenfalls eine Stellungnahme zu dem Puffer vorlegen.

Die Kommission erlässt unter Berücksichtigung der Bewertung des ESRB und gegebenenfalls der der EBA und wenn sie sich davon überzeugt hat, dass die Pflicht zum Vorhalten eines A-SRI-Puffers keine nachteiligen Auswirkungen für die Gesamtheit oder Teile des Finanzsystems anderer Mitgliedstaaten oder für das Finanzsystem der Union insgesamt in Form eines Hindernisses für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts nach sich zieht, binnen zwei Monaten nach Erhalt der Stellungnahme des ESRB einen Durchführungsrechtsakt, mit dem die zuständige Behörde oder die benannte Behörde ermächtigt wird, die vorgeschlagene Maßnahme zu ergreifen.

- (6) Wenn die zuständige Behörde oder die benannte Behörde das Vorhalten eines A-SRI-Puffers verlangt, hält sie dabei Folgendes ein:
- a) Der A-SRI-Puffer darf keine unverhältnismäßigen nachteiligen Auswirkungen für die Gesamtheit oder Teile des Finanzsystems anderer Mitgliedstaaten oder der Union insgesamt in Form eines Hindernisses für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts nach sich ziehen,
 - b) die zuständige Behörde oder die benannte Behörde muss den A-SRI-Puffer mindestens jährlich überprüfen.
- (7) Vor der Festsetzung oder Neufestsetzung eines A-SRI-Puffers zeigt die zuständige Behörde oder die benannte Behörde dies dem ESRB einen Monat vor der Veröffentlichung der Entscheidung gemäß Absatz 5 an; ebenso zeigt sie dem ESRB die Entscheidung der zuständigen Behörde oder der benannten Behörde gemäß Absatz 5a drei Monate vor ihrer Veröffentlichung an. Der ESRB übermittelt diese Anzeigen unverzüglich der Europäischen Kommission, der EBA und den zuständigen und den benannten Behörden der Mitgliedstaaten. In der Anzeige wird Folgendes im Einzelnen erläutert:

- a) die Gründe für die Annahme, dass der A-SRI-Puffer voraussichtlich zu einer wirksamen und angemessenen Verringerung des Risikos führen wird,
 - b) eine Bewertung der voraussichtlichen positiven oder negativen Auswirkungen des A-SRI-Puffers auf den Binnenmarkt auf der Grundlage der dem Mitgliedstaat vorliegenden Informationen,
 - c) die Quote des A-SRI-Puffers, die der Mitgliedstaat festsetzen möchte.
- (8) Unbeschadet des Artikels 133 und des Absatzes 5 gilt Folgendes: Ist ein A-SRI ein Tochterunternehmen entweder eines G-SRI oder eines A-SRI, das entweder ein Institut oder eine Gruppe ist, an dessen/deren Spitze ein EU-Mutterinstitut steht und für das ein A-SRI-Puffer auf konsolidierter Basis gilt, so ist der Puffer, der auf Einzelbasis oder auf teilkonsolidierter Basis für das A-SRI gilt, nicht niedriger als
- a) die Summe aus der höheren der beiden für die Gruppe auf konsolidierter Ebene geltenden Quoten des G-SRI-Puffers oder des A-SRI-Puffers und 1 % des nach Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneten Gesamtrisikobetrags; und
 - b) 3 % des gemäß Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneten Gesamtrisikobetrags oder die von der Kommission gemäß Absatz 5a für die Gruppe auf konsolidierter Ebene genehmigte Quote.

- (9) Die G-SRI werden in mindestens fünf Teilkategorien eingestuft. Die Untergrenze und die Grenzen zwischen den einzelnen Teilkategorien werden durch die Bewertungsergebnisse der Ermittlungsmethode nach Absatz 2 bestimmt. Die Grenzwerte für den Übergang von einer Teilkategorie zur nächsten werden eindeutig definiert und folgen dem Grundsatz, dass die Systemrelevanz von einer Teilkategorie zur nächsten linear ansteigt, was einem linearen Anstieg der Anforderung an zusätzlichem harten Kernkapital – ausgenommen in der höchsten Teilkategorie – entspricht. Für die Zwecke dieses Absatzes gilt als Systemrelevanz die erwartete Auswirkung einer Notlage des G-SRI auf den globalen Finanzmarkt. Der niedrigsten Teilkategorie entspricht ein G-SRI-Puffer von 1 % des nach Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneten Gesamtrisikobetrags; der Puffer steigt für jede folgende Teilkategorie in Schritten von mindestens 0,5 % des nach Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneten Gesamtrisikobetrags an.
- (10) Unbeschadet der Absätze 1 und 9 und unter Verwendung der in Absatz 9 genannten Teilkategorien und Grenzwerte kann die zuständige Behörde bzw. die benannte Behörde nach vernünftigem aufsichtlichem Ermessen
- a) die Neueinstufung eines G-SRI von einer niedrigeren Teilkategorie in eine höhere Teilkategorie vornehmen,
 - b) eine Körperschaft im Sinne des Absatzes 1, deren Gesamtbewertungsergebnis gemäß Absatz 2 niedriger ist als der Grenzwert für die niedrigste Teilkategorie, in diese oder in eine höhere Teilkategorie einstufen und sie damit als G-SRI bezeichnen.

- c) unter Berücksichtigung des einheitlichen Abwicklungsmechanismus und auf der Grundlage des Gesamtbewertungsergebnisses gemäß Absatz 2a
- i) die Neueinstufung eines G-SRI von einer höheren Teilkategorie in eine niedrigere Teilkategorie vornehmen oder
 - ii) einen G-SRI-Puffer für ein G-SRI festsetzen, der weniger als 1 % des nach Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneten Gesamtrisikobetrags entspricht, sofern das zusätzliche Gesamtbewertungsergebnis niedriger ist als der Grenzwert für die niedrigste Teilkategorie.

(11) [] .

(12) Die zuständige Behörde oder die benannte Behörde zeigt dem ESRB die Namen der G-SRI und A-SRI sowie die jeweilige Teilkategorie, in die jedes G-SRI eingestuft ist, an. Die Anzeige muss die vollständige Begründung für die Ausübung bzw. die Nichtausübung des aufsichtlichen Ermessens im Einklang mit Absatz 10 Buchstaben a, b und c enthalten. Der ESRB übermittelt die Anzeigen unverzüglich an die Kommission und die EBA und macht die betreffenden Namen öffentlich bekannt. Die zuständige Behörde oder die benannte Behörde macht die Teilkategorie, in die jedes G-SRI eingestuft ist, öffentlich bekannt.

Die zuständige Behörde oder die benannte Behörde überprüft jährlich die Ermittlung der G-SRI und A-SRI und die Einstufung der G-SRI in die jeweiligen Teilkategorien und übermittelt die Ergebnisse den betreffenden systemrelevanten Instituten und dem ESRB, der die Ergebnisse unverzüglich an die Kommission und die EBA weiterleitet. Die zuständige Behörde oder die benannte Behörde macht das aktualisierte Verzeichnis der ermittelten systemrelevanten Institute sowie die Teilkategorie, in die jedes als solches bezeichnete G-SRI eingestuft ist, öffentlich bekannt.

- (13) Systemrelevante Institute dürfen das zur Einhaltung der Anforderungen nach den Absätzen 4 und 5 vorgehaltene harte Kernkapital nicht zur Unterlegung der Anforderungen nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstaben a bis c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und den Artikeln 104a, 129, 130, 133 und 134 sowie der Leitlinien nach Artikel 104b verwenden.
- (14) Unterliegt eine Gruppe auf konsolidierter Basis einem G-SRI- und einem A-SII-Puffer, so gilt jeweils die höhere Pufferanforderung.
- (15) Unterliegt ein Institut einem Systemrisikopuffer nach Artikel 133, so gilt dieser zusätzlich zu dem A-SRI-Puffer oder dem G-SRI-Puffer, der gemäß diesem Artikel angewandt wird.

Würde die Summe aus der für die Zwecke des Artikels 133 Absätze 12, 13 oder 14 berechneten Systemrisikopufferquote und der Quote des G-SRI-Puffers oder des A-SRI-Puffers, der dasselbe Institut unterliegt, über 5 % betragen, so findet das Verfahren gemäß Absatz 5a Anwendung.

- (16) []
- (17) Ist ein Institut Teil einer Gruppe oder Teilgruppe, zu der ein G-SRI oder ein A-SRI gehört, so bedeutet dies in keinem Fall, dass dieses Institut auf Einzelbasis einer kombinierten Pufferanforderung unterliegt, die niedriger ist als die Summe aus Kapitalerhaltungspuffer, antizyklischem Kapitalpuffer und der Summe aus A-SRI-Puffer und Systemrisikopuffer, die auf Einzelbasis für sie gelten.

(18) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen für die Zwecke dieses Artikels festgelegt wird, nach welchen Methoden die zuständige Behörde oder die benannte Behörde ein Institut oder eine Gruppe, an dessen/deren Spitze ein EU-Mutterinstitut steht, eine EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder eine gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft als G-SII ermittelt, sowie die Methode zur Festlegung der Teilkategorien und der Einstufung der G-SRI in Teilkategorien auf der Grundlage ihrer Systemrelevanz, unter Berücksichtigung international vereinbarter Standards. Die EBA legt diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards der Kommission bis 30. Juni 2014 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards nach den Unterabsätzen 1 und 2 gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen."

30a. Die Artikel 133 und 134 erhalten folgende Fassung:

"Artikel 133

Pflicht zum Vorhalten eines Systemrisikopuffers

(1) Jeder Mitgliedstaat kann einen Systemrisikopuffer aus hartem Kernkapital für die Finanzbranche oder einen oder mehrere ihrer Teilbereiche für sämtliche oder eine Teilgruppe von Risikopositionen gemäß Absatz 8 einführen, um nicht von der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder von Artikel 131 erfasste Systemrisiken oder Makroaufsichtsriskiken im Sinne eines Risikos einer Störung des Finanzsystems mit möglichen ernsthaften nachteiligen Auswirkungen auf das Finanzsystem und die Realwirtschaft in einem spezifischen Mitgliedstaat zu vermeiden und zu mindern.

(1a) Die Institute berechnen den Systemrisikopuffer ('B_{SR}') wie folgt:

$$B_{SR} = r^T \cdot E^T + \sum_i r^i \cdot E^i$$

dabei ist

i = Index für die Teilgruppe von Risikopositionen gemäß Absatz 8;

r^T = für den Gesamtrisikobetrag eines Instituts geltende Pufferquote;

E^T = Gesamtrisikobetrag eines Instituts, berechnet gemäß Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;

r^i = für den Gesamtrisikobetrag der Teilgruppe von Risikopositionen i geltende Pufferquote, gemäß Absatz 8;

E^i = Risikobetrag eines Instituts für die Teilgruppe von Risikopositionen i , berechnet gemäß Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

- (2) Für die Zwecke des Absatzes 1 benennt der Mitgliedstaat die Behörde, die dafür zuständig ist, den Systemrisikopuffer festzusetzen und die Risikopositionen und Teilgruppen der Institute zu ermitteln, für die er gilt. Diese Behörde ist entweder die zuständige Behörde oder die benannte Behörde.
- (3) Für die Zwecke des Absatzes 1 kann die zuständige Behörde bzw. die benannte Behörde von den Instituten verlangen, zusätzlich zu dem harten Kernkapital zur Unterlegung der Eigenmittelanforderungen nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstaben a bis c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nach Maßgabe des Teils 1 Titel II jener Verordnung auf Einzelbasis oder auf konsolidierter oder teilkonsolidierter Basis einen aus hartem Kernkapital bestehenden Systemrisikopuffer, der gemäß Absatz 1a berechnet wird, vorzuhalten. (4)

Die Institute dürfen hartes Kernkapital, das zur Einhaltung der Anforderung nach Absatz 3 vorgehalten wird, nicht zur Unterlegung der Anforderungen nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstaben a bis c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und nach den Artikeln 104a, 129, 130 und 131 sowie der Leitlinien nach Artikel 104b verwenden.

- (5)
- (6) Ist ein Institut Teil einer Gruppe oder Teilgruppe, zu der ein G-SRI oder ein A-SRI gehört, so bedeutet dies in keinem Fall, dass dieses Institut auf Einzelbasis einer kombinierten Pufferanforderung unterliegt, die niedriger ist als die Summe aus Kapitalerhaltungspuffer, antizyklischem Kapitalpuffer, A-SRI-Puffer und Systemrisikopuffer, die auf Einzelbasis für sie gelten.
- (7)
- (8) Ein Systemrisikopuffer kann für Folgendes gelten:
- a) Alle Risikopositionen, die in dem den Puffer festsetzenden Mitgliedstaat belegen sind;

- b) die folgenden branchenbezogenen Risikopositionen, die in dem den Puffer festsetzenden Mitgliedstaat belegen sind:
 - i) alle Risikopositionen des Mengengeschäfts gegenüber natürlichen Personen, die durch Wohnimmobilien besichert sind;
 - ii) alle Risikopositionen gegenüber juristischen Personen, die durch Hypotheken auf Gewerbeimmobilien besichert sind;
 - iii) alle Risikopositionen gegenüber juristischen Personen mit Ausnahme der in Ziffer ii genannten;
 - iv) alle Risikopositionen gegenüber natürlichen Personen mit Ausnahme der in Ziffer i genannten;
 - c) alle in anderen Mitgliedstaaten belegenen Risikopositionen vorbehaltlich der Absätze 14 und 17;
 - d) in anderen Mitgliedstaaten belegene branchenbezogene Risikopositionen gemäß Buchstabe b, jedoch lediglich zur Anerkennung einer von einem anderen Mitgliedstaat festgesetzten Pufferquote gemäß Artikel 134;
 - e) Risikopositionen in Drittländern.
 - f) Teilgruppen aller gemäß Buchstabe b ermittelten Kategorien von Risikopositionen.
- (8a) Die EBA veröffentlicht nach Beratung mit dem ESRB bis zum [30. Juni 2020] Leitlinien für die entsprechenden Teilgruppen von Risikopositionen, auf die die zuständige Behörde oder die benannte Behörde einen Systemrisikopuffer gemäß Absatz 8 Buchstabe f anwenden kann.
- (9) Ein Systemrisikopuffer gilt für alle Risikopositionen, oder eine Teilgruppe von Risikopositionen gemäß Absatz 8, aller Institute oder für eine oder mehrere Teilgruppe(n) dieser Institute, für die die Behörden des betreffenden Mitgliedstaats gemäß dieser Richtlinie zuständig sind und wird graduell oder beschleunigt in Schritten von 0,5 Prozentpunkten angepasst. Für die verschiedenen Teilgruppen der Institute und Risikopositionen können unterschiedliche Anforderungen vorgesehen werden.

- (10) Wenn die zuständige Behörde oder die benannte Behörde das Vorhalten eines Systemrisikopuffers verlangt, hält sie dabei Folgendes ein:
- a) Der Systemrisikopuffer darf keine unverhältnismäßigen nachteiligen Auswirkungen für das gesamte Finanzsystem anderer Mitgliedstaaten oder für Teile davon oder für das Finanzsystem der Union insgesamt in Form eines Hindernisses für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts nach sich ziehen;
 - b) die zuständige Behörde oder die benannte Behörde muss den Systemrisikopuffer mindestens alle zwei Jahre überprüfen.
 - c) der Systemrisikopuffer deckt keine Risiken ab, die bereits durch den in Artikel 131 festgelegten Rahmen abgedeckt werden.
- (11) Die zuständige Behörde bzw. die benannte Behörde zeigt einen Monat vor der Veröffentlichung der Entscheidung gemäß Absatz 15 dem ESRB dies an. Der ESRB übermittelt diese Anzeigen unverzüglich der Europäischen Kommission, der EBA und den zuständigen und den benannten Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten. Gilt eine Systemrisikopufferquote für in Drittländern belegene Risikopositionen, so zeigt die zuständige Behörde bzw. die benannte Behörde dies dem ESRB ebenfalls an, der diese Anzeige den Aufsichtsbehörden dieser Drittländer übermittelt. In der Anzeige wird Folgendes im Einzelnen erläutert:
- a) das in dem Mitgliedstaat bestehende Systemrisiko oder Makroaufsichtsrisiko,
 - b) die Gründe, weshalb das Systemrisiko oder Makroaufsichtsrisiko die Stabilität des Finanzsystems auf nationaler Ebene in einem Ausmaß gefährdet, das die Quote des Puffers rechtfertigt,
 - c) die Begründung der Annahme, dass der Systemrisikopuffer voraussichtlich zu einer wirksamen und angemessenen Verringerung des Risikos führen wird,

- d) eine Bewertung der voraussichtlichen positiven oder negativen Auswirkungen des Systemrisikopuffers auf den Binnenmarkt auf der Grundlage der dem Mitgliedstaat vorliegenden Informationen,
 - e) die Begründung dafür, weshalb die Maßnahme gemäß Artikel 130 nicht ausreichen wird, um das festgestellte Makroaufsichtsrisiko oder Systemrisiko unter Berücksichtigung der relativen Wirksamkeit dieser Maßnahme abzuwenden;
 - f) die Quote bzw. Quoten des Systemrisikopuffers, die die zuständige Behörde bzw. die benannte Behörde vorschreiben möchte, sowie für welche Risikopositionen die Quote bzw. Quoten gelten und welche Institute den Anforderungen der Quote bzw. Quoten unterliegen;
 - g) in dem Fall, dass die Systemrisikopufferquote für alle Risikopositionen gilt, eine Begründung dafür, weshalb die Behörde der Ansicht ist, dass sich der Systemrisikopuffer nicht mit dem A-SRI-Puffer gemäß Artikel 131 überschneidet.
- (12) Wird durch die Festsetzung oder Neufestsetzung einer Systemrisikopufferquote oder von Systemrisikopufferquoten für keine der Kategorien von Risikopositionen gemäß Absatz 8, für die der Systemrisikopuffer gilt, eine kombinierte Systemrisikopufferquote von mehr als 3 % für jedwede dieser Risikopositionen vorgeschrieben, so wendet die zuständige Behörde bzw. die benannte Behörde das Verfahren gemäß Absatz 11 an, um einen Monat vor der Veröffentlichung der Entscheidung gemäß Absatz 15 dem ESRB dies anzuzeigen.

Für die Zwecke dieses Absatzes wird die Anerkennung einer von einem anderen Mitgliedstaat gemäß Artikel 134 festgesetzten Systemrisikopufferquote nicht auf den Schwellenwert von 3 % angerechnet.

(13) Führt die Festsetzung oder Neufestsetzung einer Systemrisikopufferquote oder von Systemrisikopufferquoten für jedwede der Kategorien von Risikopositionen gemäß Absatz 8, für die der Systemrisikopuffer gilt, zu einer kombinierten Systemrisikopufferquote zwischen 3 % und 5 % für jedwede dieser Risikopositionen, so ersucht die zuständige Behörde bzw. die benannte Behörde des die Pufferquote bzw. Pufferquoten festsetzenden Mitgliedstaats die Kommission um eine Stellungnahme. Die Kommission legt ihre Stellungnahme binnen eines Monats nach Eingang des Ersuchens vor. Gibt die Kommission eine negative Stellungnahme ab, so folgt die zuständige Behörde bzw. die benannte Behörde des den Puffer festsetzenden Mitgliedstaats dieser Stellungnahme oder begründet, weshalb sie dies nicht tut. Ist das Institut, für das eine oder mehrere Systemrisikopufferquoten gelten, ein Tochterunternehmen eines in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Mutterunternehmens, so zeigt die zuständige Behörde oder die benannte Behörde dies der Kommission, dem ESRB und den Behörden dieses Mitgliedstaats an.

Die Kommission und der ESRB geben binnen eines Monats nach der Anzeige eine Empfehlung zu den nach diesem Absatz geplanten Maßnahmen ab.

Im Falle unterschiedlicher Auffassungen der Behörden des Tochterunternehmens und des Mutterunternehmens in Bezug auf die für das betreffende Institut geltende(n) Systemrisikopufferquote oder -quoten und im Falle einer negativen Empfehlung sowohl der Kommission als auch des ESRB kann die zuständige Behörde bzw. die benannte Behörde die Angelegenheit gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 an die EBA verweisen und diese um Unterstützung bitten. Die Entscheidung über die Festsetzung der Systemrisikopufferquote oder -quoten für diese Risikopositionen wird ausgesetzt, bis die EBA einen Beschluss gefasst hat.

Bedeutet die Entscheidung über die Festsetzung einer oder mehrerer Systemrisikopufferquoten einen Rückgang oder keine Änderung gegenüber der (den) zuvor festgesetzten Systemrisikopufferquote(n), so hält die zuständige Behörde bzw. die benannte Behörde lediglich die Verfahren gemäß Absatz 11 ein.

(14) Führt die Festsetzung oder Neufestsetzung einer Systemrisikopufferquote oder von Systemrisikopufferquoten für jedwede der Kategorien von Risikopositionen gemäß Absatz 8 zu einer kombinierten Systemrisikopufferquote von über 5 % für jedwede dieser Risikopositionen, so holt die zuständige Behörde bzw. die benannte Behörde vor der Umsetzung eines Systemrisikopuffers die Genehmigung der Kommission ein. Der ESRB legt der Kommission binnen eines Monats nach der in Absatz 11 genannten Anzeige eine Stellungnahme dazu vor, ob er die Systemrisikopufferquote oder -quoten für angemessen hält. Im Einklang mit Artikel 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 kann die EBA der Kommission ebenfalls eine Stellungnahme zu der (den) Pufferquote(n) vorlegen.

Die Kommission erlässt unter Berücksichtigung der Bewertung des ESRB und gegebenenfalls der der EBA und wenn sie sich davon überzeugt hat, dass die Pflicht zum Vorhalten einer Systemrisikopufferquote oder von Systemrisikopufferquoten keine nachteiligen Auswirkungen für die Gesamtheit oder Teile des Finanzsystems anderer Mitgliedstaaten oder für das Finanzsystem der Union insgesamt in Form eines Hindernisses für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts nach sich zieht, binnen zwei Monaten nach Erhalt der Stellungnahme des ESRB einen Durchführungsrechtsakt, mit dem die zuständige Behörde bzw. die benannte Behörde ermächtigt wird, die vorgeschlagene Maßnahme zu ergreifen.

Bedeutet die Entscheidung über die Festsetzung der Systemrisikopufferquote einen Rückgang oder keine Änderung gegenüber der zuvor festgesetzten Systemrisikopufferquote, so hält die zuständige Behörde bzw. die benannte Behörde lediglich die Verfahren gemäß Absatz 11 ein.

- (15) Jede zuständige Behörde bzw. benannte Behörde macht die Festsetzung oder Neufestsetzung einer oder mehrerer Systemrisikopufferquoten durch Veröffentlichung auf einer geeigneten Website bekannt. Hierbei ist mindestens Folgendes anzugeben:
- a) die Systemrisikopufferquote oder -quoten,
 - b) die Institute, für die der Systemrisikopuffer gilt,
 - b1) die Risikopositionen, für die die Systemrisikopufferquote oder -quoten gelten,
 - c) eine Begründung der Festsetzung oder Neufestsetzung einer Systemrisikopufferquote oder von -quoten,
 - d) der Zeitpunkt, ab dem die Institute den festgesetzten oder angehobenen Systemrisikopuffer anwenden müssen, und
 - e) die Namen der Länder, wenn die in diesen Ländern belegenen Risikopositionen in den Systemrisikopuffer einfließen.

Wenn die Veröffentlichung nach Buchstabe c die Stabilität des Finanzsystems in einem oder mehreren Mitgliedstaaten gefährden könnte, ist die nach Buchstabe c verlangte Angabe nicht in die Bekanntmachung aufzunehmen.

- (16) Erfüllt ein Institut die Anforderung nach Absatz 1 nicht vollständig, so unterliegt es den Ausschüttungsbeschränkungen des Artikels 141 Absätze 2 und 3.

Erhöht sich durch die Anwendung dieser Ausschüttungsbeschränkungen das harte Kernkapital eines Instituts im Hinblick auf das einschlägige Systemrisiko nicht in zufriedenstellendem Maße, so können die zuständigen Behörden zusätzliche Maßnahmen nach Artikel 64 ergreifen.

- (17) Beschließt die zuständige Behörde bzw. die benannte Behörde, auf der Grundlage der Risikopositionen in anderen Mitgliedstaaten einen Puffer festzusetzen, so ist dieser für alle in der Union belegenen Risikopositionen gleichermaßen festzusetzen, es sei denn, der Puffer wird festgesetzt, um die von einem anderen Mitgliedstaat festgelegte Systemrisikopufferquote gemäß Artikel 134 anzuerkennen.

Artikel 134

Anerkennung einer Systemrisikopufferquote

- (1) Andere Mitgliedstaaten können eine nach Artikel 133 festgesetzte Systemrisikopufferquote anerkennen und diese Pufferquote auf im Inland zugelassene Institute auf die Risikopositionen anwenden, die in dem die Pufferquote festsetzenden Mitgliedstaat belegen sind.
- (2) Erkennt ein Mitgliedstaat eine Systemrisikopufferquote für im Inland zugelassene Institute an, so zeigt er dies dem ESRB an. Der ESRB hat diese Mitteilung sodann unverzüglich der Europäischen Kommission, der EBA und dem die Systemrisikopufferquote festsetzenden Mitgliedstaat zu übermitteln.
- (3) Bei seiner Entscheidung über die Anerkennung einer Systemrisikopufferquote trägt der betreffende Mitgliedstaat den Informationen Rechnung, die der die Pufferquote festsetzende Mitgliedstaat gemäß Artikel 133 Absätze 11, 12 oder 13 vorlegt.
- (3a) Erkennt ein Mitgliedstaat eine Systemrisikopufferquote für im Inland zugelassene Institute an, so kann dieser Systemrisikopuffer zusätzlich zu dem gemäß Artikel 133 angewandten Systemrisikopuffer gelten, vorausgesetzt die Puffer decken unterschiedliche Risiken ab. Decken die Puffer dasselbe Risiko ab, so wird nur der höhere Puffer angewandt.

- (4) Der eine Systemrisikopufferquote gemäß Artikel 133 festsetzende Mitgliedstaat kann den ESRB ersuchen, eine Empfehlung im Sinne des Artikels 16 der Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 an den oder die Mitgliedstaat(en) zu richten, die die Pufferquote anerkennen können."

30b. Artikel 136 erhält folgende Fassung:

"Artikel 136

Festlegung der Quoten des antizyklischen Kapitalpuffers

- (1) Jeder Mitgliedstaat benennt eine Behörde oder öffentliche Stelle (im Folgenden 'benannte Behörde'), die für die Festsetzung der Quote des antizyklischen Kapitalpuffers für den betreffenden Mitgliedstaat zuständig ist.
- "(2) Die benannten Behörden berechnen für jedes Quartal einen Puffer-Richtwert, der zur Festlegung der Quote für den antizyklischen Kapitalpuffer gemäß Absatz 3 herangezogen wird. Der Puffer-Richtwert spiegelt in aussagekräftiger Form den Kreditzyklus und die durch das übermäßige Kreditwachstum in dem Mitgliedstaat bedingten Risiken wider und trägt den spezifischen Gegebenheiten der betreffenden Volkswirtschaft gebührend Rechnung. Er basiert auf der Abweichung des Kredite/BIP-Verhältnisses vom langfristigen Trend, wobei unter anderem Folgendes berücksichtigt wird:
- a) ein Indikator für das Kreditwachstum innerhalb des betreffenden Rechtsraums und insbesondere ein Indikator, der Veränderungen beim Verhältnis der in dem betreffenden Mitgliedstaat gewährten Kredite zum BIP widerspiegelt,
 - b) alle etwaigen Orientierungshilfen des ESRB gemäß Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe b.

- (3) Jede benannte Behörde bewertet quartalsweise, welche Quote des antizyklischen Kapitalpuffers in dem betreffenden Mitgliedstaat als angemessen anzusehen ist, und setzt diese fest oder passt sie erforderlichenfalls an. Dabei berücksichtigt sie Folgendes:
- a) den gemäß Absatz 2 berechneten Puffer-Richtwert,
 - b) alle etwaigen Orientierungshilfen des ESRB gemäß Artikel 135 Absatz 1 Buchstaben a, c und d und etwaige Empfehlungen des ESRB zur Festsetzung einer Pufferquote,
 - c) andere Variablen, die die benannte Behörde für wesentlich hält, um das zyklische Systemrisiko abzuwenden.
- (4) Die Quote des antizyklischen Kapitalpuffers, ausgedrückt als Prozentsatz des nach Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneten Gesamtrisikobetrags von Instituten mit Risikopositionen in dem betreffenden Mitgliedstaat, liegt zwischen 0 % und 2,5 % und wird in Schritten von jeweils 0,25 Prozentpunkten oder Vielfachen von 0,25 Prozentpunkten kalibriert. Für die in Artikel 140 Absatz 2 dieser Richtlinie genannten Zwecke darf eine benannte Behörde für den antizyklischen Kapitalpuffer eine höhere Quote als 2,5 % des nach Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneten Gesamtrisikobetrags festsetzen, sofern dies auf der Grundlage der in Absatz 3 genannten Aspekte gerechtfertigt ist.

- (5) Wird die Quote des antizyklischen Kapitalpuffers erstmalig von einer benannten Behörde auf einen Wert von über Null festgesetzt oder wird die bisherige Quote danach von einer benannten Behörde angehoben, so legt die Behörde auch ein Datum fest, ab dem die Institute diese erhöhte Quote zur Berechnung ihres institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers anwenden müssen. Dieses Datum liegt nicht mehr als zwölf Monate nach dem Datum, an dem die Anhebung der Pufferquote gemäß Absatz 7 bekanntgegeben wurde. Liegen zwischen dem betreffenden Datum und der Bekanntgabe der Anhebung der Pufferquote weniger als zwölf Monate, muss diese kürzere Frist für die Anwendung durch außergewöhnliche Umstände gerechtfertigt sein.
- (6) Setzt eine benannte Behörde die bestehende Quote des antizyklischen Kapitalpuffers herab, muss sie – unabhängig davon, ob die Quote auf Null gesenkt wird oder nicht – einen indikativen Zeitraum festlegen, in dem keine Anhebung der Pufferquote zu erwarten ist. Dieser indikative Zeitraum ist für die benannte Behörde jedoch nicht bindend.
- (7) Jede benannte Behörde gibt die quartalsweise Bewertung der Quote des antizyklischen Kapitalpuffers sowie gegebenenfalls die Anpassung der Quote auf ihrer Website bekannt. Hierbei ist mindestens Folgendes anzugeben:
- a) die Quote selbst,
 - b) das maßgebliche Kredite/BIP-Verhältnis und dessen Abweichung vom langfristigen Trend,
 - c) den gemäß Absatz 2 berechneten Puffer-Richtwert,
 - d) eine Begründung für die Pufferquote,
 - e) bei einer Anhebung der Pufferquote das Datum, ab dem die Institute diese höhere Pufferquote zur Berechnung ihres institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers verwenden müssen,

- f) die außergewöhnlichen Umstände, die eine kürzere Frist für die Anwendung rechtfertigen, falls das Datum nach Buchstabe e weniger als zwölf Monate nach dem Datum der Bekanntgabe nach diesem Absatz liegt,
- g) bei einer Herabsetzung der Pufferquote der indikative Zeitraum, in dem keine Anhebung der Pufferquote zu erwarten ist, und eine Begründung für diesen Zeitraum.

Die benannten Behörden unternehmen alles Notwendige, um den Zeitpunkt dieser Bekanntgabe zu koordinieren.

Die benannten Behörden teilen dem ESRB jede Anhebung oder Herabsetzung der Quote für den antizyklischen Kapitalpuffer und die erforderlichen Angaben nach den Buchstaben a bis g mit. Der ESRB veröffentlicht auf seiner Website alle auf diese Weise mitgeteilten Pufferquoten sowie Hintergrundinformationen."

31. Artikel 141 Absätze 1 bis 6 erhält folgende Fassung:

"(1) Institute, die die kombinierte Kapitalpufferanforderung erfüllen, nehmen keine Ausschüttung im Zusammenhang mit hartem Kernkapital vor, durch die ihr hartes Kernkapital so stark abnehmen würde, dass die kombinierte Kapitalpufferanforderung nicht länger erfüllt wäre.

"(2) Institute, die die kombinierte Kapitalpufferanforderung nicht erfüllen, berechnen den ausschüttungsfähigen Höchstbetrag gemäß Absatz 4 und melden diesen der zuständigen Behörde.

In Fällen, in denen Unterabsatz 1 Anwendung findet, dürfen die Institute vor Berechnung des ausschüttungsfähigen Höchstbetrags keine der folgenden Maßnahmen ergreifen:

- a) eine Ausschüttung im Zusammenhang mit hartem Kernkapital vornehmen,
- b) eine Verpflichtung zur Zahlung einer variablen Vergütung oder freiwilliger Altersvorsorgeleistungen eingehen oder eine variable Vergütung zahlen, wenn die entsprechende Verpflichtung zu einer Zeit eingegangen wurde, in der das Institut die kombinierte Kapitalpufferanforderung nicht erfüllt hat,
- c) Zahlungen in Bezug auf zusätzliche Kernkapitalinstrumente vornehmen.

(3) Wenn ein Institut die kombinierte Kapitalpufferanforderung nicht erfüllt oder übertrifft, darf es nicht durch eine der Maßnahmen nach Absatz 2 Buchstaben a, b und c einen höheren Betrag als den nach Absatz 4 berechneten ausschüttungsfähigen Höchstbetrag ausschütten.

(4) Die Institute berechnen den ausschüttungsfähigen Höchstbetrag durch Multiplikation der gemäß Absatz 5 berechneten Summe mit dem gemäß Absatz 6 festgelegten Faktor. Der ausschüttungsfähige Höchstbetrag ist um jede der in Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstaben a, b oder c genannten Maßnahmen zu kürzen.

(5) Die zu multiplizierende Summe nach Absatz 4 umfasst

- a) Zwischengewinne, die gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht dem harten Kernkapital zugerechnet wurden, abzüglich etwaiger Gewinnausschüttungen oder Zahlungen im Zusammenhang mit den Maßnahmen nach Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstaben a, b oder c dieses Artikels,

zuzüglich

- b) der Gewinne zum Jahresende, die gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht dem harten Kernkapital zugerechnet wurden, abzüglich etwaiger Gewinnausschüttungen oder Zahlungen im Zusammenhang mit den Maßnahmen nach Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstaben a, b oder c dieses Artikels,

abzüglich

- c) der Beträge, die in Form von Steuern zu zahlen wären, wenn die unter den Buchstaben a und b genannten Gewinne einbehalten würden.

(6) Der Faktor wird wie folgt bestimmt:

- a) Liegt das von dem Institut vorgehaltene und nicht zur Unterlegung einer der Eigenmittelanforderungen von Artikel 92 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe a dieser Richtlinie verwendete harte Kernkapital, ausgedrückt als Prozentsatz des nach Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneten Gesamtrisikobetrags, innerhalb des ersten (d. h. des untersten) Quartils der kombinierten Kapitalpufferanforderung, so ist der Faktor 0.

- b) Liegt das von dem Institut vorgehaltene und nicht zur Unterlegung einer der Eigenmittelanforderungen von Artikel 92 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe a dieser Richtlinie verwendete harte Kernkapital, ausgedrückt als Prozentsatz des nach Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneten Gesamtrisikobetrags, innerhalb des zweiten Quartils der kombinierten Kapitalpufferanforderung, so ist der Faktor 0,2.
- c) Liegt das von dem Institut vorgehaltene und nicht zur Unterlegung der Eigenmittelanforderungen von Artikel 92 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe a dieser Richtlinie verwendete harte Kernkapital, ausgedrückt als Prozentsatz des nach Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneten Gesamtrisikobetrags, innerhalb des dritten Quartils der kombinierten Kapitalpufferanforderung, so ist der Faktor 0,4.
- d) Liegt das von dem Institut vorgehaltene und nicht zur Unterlegung der Eigenmittelanforderungen von Artikel 92 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe a dieser Richtlinie verwendete harte Kernkapital, ausgedrückt als Prozentsatz des nach Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneten Gesamtrisikobetrags, innerhalb des ersten (d. h. des untersten) Quartils der kombinierten Kapitalpufferanforderung, so ist der Faktor 0,6.

Die Ober- und Untergrenzen für jedes Quartil der kombinierten Kapitalpufferanforderung werden wie folgt berechnet:

$$\text{Lower bound of quartile} = \frac{\text{Combined buffer requirement}}{4} \times (Q_n - 1)$$

$$\text{Upper bound of quartile} = \frac{\text{Combined buffer requirement}}{4} \times Q_n$$

'Q_n' bezeichnet die Ordinalzahl des betreffenden Quartils."

32. Folgender Artikel 141a wird eingefügt:

"Artikel 141a

Nichterfüllung der kombinierten Kapitalpufferanforderung

Die kombinierte Kapitalpufferanforderung gilt für die Zwecke des Artikels 141 bei einem Institut als nicht erfüllt, wenn das Institut nicht über Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten in erforderlicher Höhe und Qualität verfügt, um gleichzeitig die in Artikel 128 Absatz 6 festgelegte Anforderung und alle in nachstehenden Artikeln festgelegten Anforderungen zu erfüllen:

- a) Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe a dieser Richtlinie;
- b) Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe a dieser Richtlinie;

- c) Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe a dieser Richtlinie."

32a. Die folgenden neuen Artikel 141b und 141c werden nach Artikel 141a eingefügt:

"Artikel 141b

Ausschüttungsbeschränkungen im Falle der Nichterfüllung der Anforderung an den Puffer bei der Verschuldungsquote

- (1) Institute, die die Anforderung an den Puffer bei der Verschuldungsquote gemäß Artikel 92 Absatz 1a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllen, nehmen keine Ausschüttung im Zusammenhang mit Kernkapital vor, durch die ihr Kernkapital so stark abnehmen würde, dass die Anforderung an den Puffer bei der Verschuldungsquote nicht länger erfüllt wäre.
- (2) Institute, die die Anforderung an den Puffer bei der Verschuldungsquote nicht erfüllen, berechnen den ausschüttungsfähigen Höchstbetrag in Bezug auf die Verschuldungsquote gemäß Absatz 4 und melden diesen der zuständigen Behörde.

In Fällen, in denen Unterabsatz 1 Anwendung findet, dürfen die Institute vor Berechnung des ausschüttungsfähigen Höchstbetrags in Bezug auf die Verschuldungsquote keine der folgenden Maßnahmen ergreifen:

- a) eine Ausschüttung im Zusammenhang mit hartem Kernkapital vornehmen,
- b) eine Verpflichtung zur Zahlung einer variablen Vergütung oder freiwilliger Altersvorsorgeleistungen eingehen oder eine variable Vergütung zahlen, wenn die entsprechende Verpflichtung zu einer Zeit eingegangen wurde, in der das Institut die kombinierte Kapitalpufferanforderung nicht erfüllt hat,
- c) Zahlungen in Bezug auf zusätzliche Kernkapitalinstrumente vornehmen.

- (3) Wenn ein Institut die Anforderung an den Puffer bei der Verschuldungsquote nicht erfüllt oder übertrifft, darf es nicht durch eine der Maßnahmen nach Absatz 2 Buchstaben a, b und c einen höheren Betrag als den nach Absatz 4 berechneten ausschüttungsfähigen Höchstbetrag in Bezug auf die Verschuldungsquote ausschütten.
- (4) Die Institute berechnen den ausschüttungsfähigen Höchstbetrag in Bezug auf die Verschuldungsquote durch Multiplikation der gemäß Absatz 5 berechneten Summe mit dem gemäß Absatz 6 festgelegten Faktor. Der ausschüttungsfähige Höchstbetrag in Bezug auf die Verschuldungsquote ist um jede der in Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstaben a, b oder c genannten Maßnahmen zu kürzen.
- (5) Die zu multiplizierende Summe nach Absatz 4 umfasst
- a) Zwischengewinne, die gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht dem harten Kernkapital zugerechnet wurden, abzüglich etwaiger Gewinnausschüttungen oder Zahlungen im Zusammenhang mit den Maßnahmen nach Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstaben a, b oder c dieses Artikels,
- zuzüglich
- b) der Gewinne zum Jahresende, die gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht dem harten Kernkapital zugerechnet wurden, abzüglich etwaiger Gewinnausschüttungen oder Zahlungen im Zusammenhang mit den Maßnahmen nach Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstaben a, b oder c dieses Artikels,
- abzüglich
- c) der Beträge, die in Form von Steuern zu zahlen wären, wenn die unter den Buchstaben a und b genannten Gewinne einbehalten würden.

- (6) Der in Artikel 4 genannte Faktor wird wie folgt bestimmt:
- a) Liegt das von dem Institut vorgehaltene und nicht zur Unterlegung der Anforderungen von Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und von Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe a dieser Richtlinie bei der Eindämmung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung, das nicht ausreichend durch Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 abgedeckt ist, verwendete Kernkapital, ausgedrückt als Prozentsatz des nach Artikel 429 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneten Gesamtrisikobetrags, innerhalb des ersten (d. h. des untersten) Quartils der Anforderung an den Puffer bei der Verschuldungsquote, so ist der Faktor 0.
 - b) Liegt das von dem Institut vorgehaltene und nicht zur Unterlegung der Anforderungen von Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und von Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe a dieser Richtlinie bei der Eindämmung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung, das nicht ausreichend durch Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 abgedeckt ist, verwendete Kernkapital, ausgedrückt als Prozentsatz des nach Artikel 429 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneten Gesamtrisikobetrags, innerhalb des zweiten Quartils der Anforderung an den Puffer bei der Verschuldungsquote, so ist der Faktor 0,2.
 - c) Liegt das von dem Institut vorgehaltene und nicht zur Unterlegung der Anforderungen von Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und von Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe a dieser Richtlinie bei der Eindämmung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung, das nicht ausreichend durch Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 abgedeckt ist, verwendete Kernkapital, ausgedrückt als Prozentsatz des nach Artikel 429 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneten Gesamtrisikobetrags, innerhalb des dritten Quartils der Anforderung an den Puffer bei der Verschuldungsquote, so ist der Faktor 0,4.

- d) Liegt das von dem Institut vorgehaltene und nicht zur Unterlegung der Anforderungen von Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und von Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe a dieser Richtlinie bei der Eindämmung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung, das nicht ausreichend durch Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 abgedeckt ist, verwendete Kernkapital, ausgedrückt als Prozentsatz des nach Artikel 429 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneten Gesamtrisikobetrags, innerhalb des vierten (d. h. des obersten) Quartils der Anforderung an den Puffer bei der Verschuldungsquote, so ist der Faktor 0,6.

Die Ober- und Untergrenzen für jedes Quartil der Anforderung an den Puffer bei der Verschuldungsquote werden wie folgt berechnet:

$$\text{Lower bound of quartile} = \frac{\text{Leverage ratio buffer requirement}}{4} \times (Q_n - 1)$$

$$\text{Upper bound of quartile} = \frac{\text{Leverage ratio buffer requirement}}{4} \times Q_n$$

'Q_n' bezeichnet die Ordinalzahl des betreffenden Quartils.

- (7) Die Beschränkungen dieses Artikels finden ausschließlich auf Auszahlungen Anwendung, die zu einem Absinken des Kernkapitals oder der Gewinne führen, und sofern die Aussetzung einer Zahlung oder eine versäumte Zahlung kein Ausfallereignis darstellt oder eine Voraussetzung für die Einleitung eines Verfahrens nach den für das Institut geltenden Insolvenzvorschriften ist.

- (8) Wenn ein Institut die Anforderung an den Puffer bei der Verschuldungsquote nicht erfüllt und beabsichtigt, eine Ausschüttung ausschüttungsfähiger Gewinne vorzunehmen oder eine der in Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstaben a, b und c genannten Maßnahmen zu ergreifen, zeigt es dies der zuständigen Behörde unter Vorlage der in Artikel 141 Absatz 8 der CRD aufgeführten Informationen – mit Ausnahme von Buchstabe a Ziffer iii – sowie unter Angabe des gemäß Artikel 4 berechneten ausschüttungsfähigen Höchstbetrags in Bezug auf die Verschuldungsquote an.
- (9) Die Institute treffen Vorkehrungen, um zu gewährleisten, dass die Höhe der ausschüttungsfähigen Gewinne und der ausschüttungsfähige Höchstbetrag in Bezug auf die Verschuldungsquote genau berechnet werden, und müssen in der Lage sein, die Genauigkeit der Berechnung gegenüber den zuständigen Behörden auf Anfrage nachzuweisen.
- (10) Für die Zwecke der Absätze 1 und 2 umfasst eine Ausschüttung im Zusammenhang mit Kernkapital alle in Artikel 141 Absatz 10 aufgeführten Maßnahmen.

Artikel 141c

Nichterfüllung der Anforderung an den Puffer bei der Verschuldungsquote

Die Anforderung an den Puffer bei der Verschuldungsquote gilt für die Zwecke des Artikels 141b bei einem Institut als nicht erfüllt, wenn das Institut nicht über Kernkapital in erforderlicher Höhe verfügt, um gleichzeitig die in Artikel 92 Absatz 1a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegte Anforderung und die in Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und in Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe a dieser Richtlinie festgelegte Anforderung bei der Eindämmung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung, das nicht ausreichend durch Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 abgedeckt ist, zu erfüllen."

32b. Artikel 142 Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Erfüllt ein Institut die kombinierte Kapitalpufferanforderung oder gegebenenfalls die Anforderung an den Puffer bei der Verschuldungsquote nicht, so erstellt es einen Kapitalerhaltungsplan und legt ihn innerhalb von fünf Arbeitstagen, nachdem es festgestellt hat, dass es die Anforderung nicht erfüllen kann, der zuständigen Behörde vor, es sei denn, die zuständige Behörde lässt eine längere Frist von bis zu zehn Tagen zu."

33. []

34. Artikel 146 Buchstabe a wird gestrichen.

34a. Nach Artikel 159 wird folgendes neue Kapitel eingefügt:

"KAPITEL 1a CRD

Übergangsbestimmungen für Finanzholdinggesellschaften und gemischte
Finanzholdinggesellschaften

Artikel 159a

*Übergangsbestimmungen für die Zulassung von Finanzholdinggesellschaften und gemischten
Finanzholdinggesellschaften*

Mutterfinanzholdinggesellschaften und gemischte Mutterfinanzholdinggesellschaften, die am [Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie) schon bestehen, beantragen die Zulassung nach Artikel 21a dieser Richtlinie bis zum [zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie]. Hat eine Finanzholdinggesellschaft oder eine gemischte Finanzholdinggesellschaft bis zum [zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] die Zulassung nicht beantragt, so werden geeignete Maßnahmen nach Artikel 21a Absatz 5 ergriffen.

Während der in Unterabsatz 1 genannten Übergangszeit für die Antragstellung müssen die zuständigen Behörden mit allen notwendigen Aufsichtsbefugnissen gemäß dieser Richtlinie ausgestattet sein; diese werden ihnen im Hinblick auf Finanzholdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften gewährt, die der Zulassung nach Artikel 21a zum Zwecke der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis unterliegen."

35. Dem Artikel 161 wird folgender Absatz 10 angefügt:

"(10) Die Kommission überprüft bis zum 31. Dezember 2023 die Umsetzung und Anwendung der in Artikel 104 Absatz 1 Buchstaben j und l genannten Aufsichtsbefugnisse, erstellt bis zu diesem Termin einen Bericht und übermittelt diesen dem Europäischen Parlament und dem Rat."

Artikel 2

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Sie wenden diese Vorschriften ab dem [18 Monate + 1 Tag nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] an. Die Bestimmungen, die erforderlich sind, um den in Artikel 1 Nummern 13 und 18 dargelegten Änderungen der Artikel 84 und 98 der Richtlinie 2013/36/EU nachzukommen, gelten jedoch ab dem [zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie], und die Bestimmungen, die erforderlich sind, um den in den Nummern 32a und 32b dargelegten Änderungen nachzukommen, gelten ab dem 1. Januar 2022.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

- "(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 4
Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Für das Europäische Parlament
Der Präsident

Für den Rat
Der Präsident
